Der Primat des römischen Bischofs bei Pseudo-Isidor

Inauguraldissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Philosophischen Fakultät
der Eberhard-Karl Universität
zu Tübingen
vorgelegt
von

Gotthold Hartmann
aus Ravensburg

Druck von W. Kohlhammer / Stuttgart

Gedruckt mit Genehmigung der philosophischen Fakultät
der Eberhard-Karl Universität Tübingen
Referent: Professor Dr. Haller
17. Januar 1930

Die gesamte Arbeit erscheint gleichzeitig unter dem Titel:
Der Primat des römischen Bischofs bei Pseudo-Isidor
im Verlage von W. Kohlhammer / Stuttgart

Inhalt

Einleitung 1

Kapitel I: Die falschen Dekretalen als Reformprogramm . 9

Hauptteil (Kap. II-V): Die Stellung des römischen Bischofs in der Kirche nach Ps-Isidor

Kapitel II: Lehrtätigkeit und Gesetzgebung 25

Kapitel III: Verwaltung und Jurisdiktion 52

Kapitel IV: Episkopalismus und Papalismus 74

Kapitel V: Die Begründung des römischen Rechtsprimats 83

Kapitel VI: Der Charakter des Primats bei Ps-Isidor . . 88

Zusammenfassung 96

Verzeichnis der hauptsächlich benutzten Literatur und der Abkürzungen

E. Bernheim, Mittelalterliche Zeitanschauungen in ihrem Einfluß auf Politik und Geschichtschreibung (1918)

J. von Döllinger, Papsttum (1892), = Döllinger

E. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches, Bd. I, II (1887)

P. Fournier, in Révue d'Histoire Ecclésiastique VII (1906) = RHE VII

H. Getzeny, Stil und Form der ältesten Papstbriefe bis auf Leo d. Gr. (Tübinger Diss. 1919) = Getzeny

A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. I, II (3.-4. Aufl. 1912), = Hauck, KG I, II

— Der Gedanke der päpstlichen Weltherrschaft bis auf Bonifaz VIII. (1904)

P. Hinschius, Ausgabe der falschen Dekretalen mit Vorrede (1863)

— Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, Bd. III, IV, V

— Artikel über Ps-Isidor in Birkmeyers Enzyklopädie der Rechtswissenschaften (2. Aufl. S. 1424) = ERW

F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter (1914)

H. Lilienfein, Die Anschauungen von Staat und Kirche im Reich der Karolinger, Heidelberger Abhandl. I (1902)

F. Lot, Etudes sur le règne de Hugues Capet (1903) Revue histor. (1907 II Bd. 94, S. 294)

E. Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Bd. I, II (1878) = Löning, KR I, II

J. A. Möhler, Gesammelte Schriften, (hgg. v. Döllinger) Bd. I (1839)

K. Müller, Kirchengeschichte Bd. I (1892)

J. B. Sägmüller, Kirchenrecht (4. A. 1925)

E. Seckel, Artikel Ps-Isidor, in der Realenzyklopädie für protest. Theologie und Kirche (Hauck) 3. Aufl. Bd. XVI, S. 265 ff. = RE

R. v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts, Bd. I (1886)

Ph. Schneider, Art. „Ps-Isidor" in Wetzer-Welte's Kirchenlexikon Bd. X 2. Aufl. S. 600 ff. (1897) = KL

H. Schrörs, Hinkmar, Erzbischof von Reims, (1884) = Schrörs

H. v. Schubert, Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter (1921) = v. Schubert

J. F. von Schulte, Die Stellung der Concilien, Päpste und Bischöfe usw. (1871)
— Das kathol. Kirchenrecht, Bd. I (1860)
— Lehrbuch des kathol. und evang. Kirchenrechts (1886)
Ed. Schwartz, Kaiser Constantin und die christliche Kirche (1913)
R. Sohm, Kirchenrecht, Bd. I (1892)
W. Sommer, Inhalt, Tendenz und kirchenrechtlicher Erfolg der pseudo-isidorischen Dekretalensammlung (1904, Diss. Jena)
U. Stutz, Benefizialwesen (1895)
J. Weizsäcker, Die pseudo-isidorische Frage in ihrem gegenwärtigen Stand. Histor. Zeitschrift Bd. III (1860)
A. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter (1905)

Ausgaben und Abkürzungen der zitierten Quellen:

Decretales Pseudo-Isidorianae, ed. Paul Hinschius 1863; soweit die zitierten echten Quellen in dieser Sammlung enthalten sind, werden sie auch nach dieser zitiert und die Seitenzahl mit einem Stern versehen.
Monumenta Germaniae usw. = MG
Mansi Sacrorum Conciliorum Nova et Amplissima Collectio = Mansi
Migne, Patrologiae Series Latina = Migne SL
Leo I, epistolae: ed. Ballerinii 1753, tom I = Ball I
C. Mirbt: Quellen zur Geschichte des Papsttums, 3. Aufl. 1911 = Mirbt

---

Einleitung

Die Dekretalensammlung des Isidorus Mercator war einer der ersten Stoffe, die in neuerer Zeit die historische Kritik in größerem Maßstab herausgefordert haben. Seit dem ersten berühmten Versuche der Magdeburger Centurien hat sich das Interesse der Forscher immer wieder diesem Gegenstande zugewandt: lohnt es sich, die bereits vorliegende Literatur durch eine neue Untersuchung zu bereichern? Wo sind die noch ungelösten Fragen?

Das Dunkel, das über der Entstehung der Fälschung, über der Person des Verfassers liegt, ist noch nicht gelichtet; und es besteht wenig Hoffnung, daß das je geschehen wird. Aber ist nicht gerade unsere Frage — „Der Primat des römischen Bischofs bei Pseudo-Isidor" — hinreichend geklärt?

Wenn man aber die einschlägige Literatur der letzten 75 Jahre (die Ausgabe v. Hinschius erschien 1863) überblickt, wird man finden, daß den Vorfragen [1]) (die ursprüngliche Gestalt des Werkes, Ursprung usw.) weitaus die meiste Arbeit gewidmet worden ist. Man wird vergeblich nach einer Arbeit suchen, die unser Thema — und für den Historiker ist es doch eines der wichtigsten, auch wenn man nur nach der Auffassung und Absicht des Verfassers, nicht nach der Wirkung der Fälschung fragt — eingehend und unter Berücksichtigung aller wichtigen Gesichtspunkte untersucht. Die meisten Äußerungen zu unserem Thema sind entweder in Enzyklopädiebeiträgen zerstreut, oder sie finden sich in größeren geschichtlichen Darstellungen (an erster Stelle seien Hauck und von Schubert genannt): in beiden Fällen können kaum mehr als summarische Urteile abgegeben werden. Ein

1) Für diese Vorfragen sei besonders auf den Artikel v. Seckel in RE. 3. A. Bd. XVI, S. 265 ff. verwiesen. — Im folgenden reden wir vom Verfasser in der Einzahl; die Frage, ob man nicht an eine ganze Gruppe von Fälschern, an eine Fälscherwerkstätte, zu denken hat, lassen wir unentschieden.

Satz darf jetzt allerdings als der Diskussion enthoben gelten: der Fälscher wollte nicht dem Papsttum, sondern den Interessen des fränkischen Episkopates dienen — um Haucks Worte zu gebrauchen: „Was er über das Papsttum sagt, ist Hilfslinie für seine sonstige Konstruktion[1]).“

So führen die falschen Dekretalen in den Zusammenhang der fränkischen Reformbewegung des 9. Jahrhunderts: die Sätze Ps-Isidors über den Primat des römischen Bischofs sind zunächst nicht als Dokument zur Geschichte des Papsttums, sondern als Dokument zur Geschichte der fränkischen Reichskirche aufzufassen; und damit ergibt sich als Aufgabe, die Stellung Ps-Isidors innerhalb der kirchenpolitischen Bewegung des 9. Jahrhunderts zu zeichnen. Nun ist der größere Zusammenhang, in den Ps-Isidor eingeordnet werden muß — der Zerfall der karolingischen Reichskirche und das Anwachsen der hierarchischen Strömung — schon oft behandelt worden (Hauck, von Schubert, Dümmler, K. Müller, Schrörs, Lilienfein, Fournier, Hinschius); ebenso ist die Stellung Ps.Is's in diesem Prozeß, wenn auch nur summarisch, so doch im wesentlichen richtig dargestellt worden[2]). Wir werden trotzdem dieser Seite des Problems ein einleitendes Kapitel widmen, einmal um ein abgerundetes Bild vom pseudoisidorischen Primat zu geben, sodann, weil wir in einigen Punkten von der Darstellung Haucks und von Schuberts abweichen.

Die Fragen, die dringend der Klärung bedürfen, liegen auf einem anderen Gebiet: sie betreffen nicht die Rolle, die der Fälscher dem Papsttum in den Kämpfen seiner Zeit zuweist, sondern den Umfang der Befugnisse, die er ihm beilegt. Fournier[3]) hat zwar in einer Studie über die falschen Dekretalen die Auffassung des Fälschers vom Papsttum als so klar und bekannt bezeichnet, daß er es für unnötig hielt, darauf einzugehen. Man ist darüber einig, daß die päpstlichen Befugnisse von Ps-Isidor als

1) KG. II, S. 543; was Hauck hier von der Kapitulariensammlung des Benedictus Levita sagt, gilt natürlich ebenso für die falschen Dekretalen; vgl. auch v. Schubert S. 416.

2) Z. B. Hinschius in Birkmeyers ERW. ², S. 1424: „Sie (sc. die Fälschung) stellt sich somit als die Protesturkunde der damaligen Reformpartei gegen das fränkische Staatskirchentum dar.“

3) In RHE. VII, p. 50: elles (sc. les idées d'Isidore bezüglich des Papsttums) sont d'ailleurs si claires et si connues qu'il est inutile d'y revenir.

sehr umfassend dargestellt werden — Hinschius geht soweit zu sagen, man fühle sich „schon an den durch das vatikanische Konzil proklamierten Universalepiskopat des Papstes erinnert“ [1]). Aber seltsamerweise ist der Rechtsinhalt des pseudoisidorischen Primats noch nie genau festgestellt worden.

Der Streit dreht sich hauptsächlich um die berühmte These I. von Döllingers: daß Ps-Isidor ein neues Kirchenrecht, den Papalismus, an die Stelle des alten, des Epikopalismus, gesetzt habe. Um die verschiedenen Auffassungen kennen zu lernen und zugleich die Gesichtspunkte zu gewinnen, die zur Klärung der Frage erforderlich sind, stellen wir Döllingers Sätze an die Spitze und lassen die anderen Urteile als Einwände gegen Döllinger folgen.

Döllinger, Papsttum, S. 36:

„Der nächste Zweck der Urheber der Fälschung war allerdings nur Sicherstellung der Bischöfe gegen ihre Metropoliten und andere Mächte bis zur absoluten Straflosigkeit und Ausschließung jedes Einflußes der Weltlichen. Dieser Zweck sollte aber erreicht werden durch eine solche Steigerung und Erweiterung der päpstlichen Gewalt, daß die Kirche in dem Maße, als diese Grundsätze durchdrangen und bis in ihre Konsequenzen verfolgt wurden, notwendig die Gestalt einer der absoluten Willkürherrschaft eines Einzigen unterworfenen Monarchie annehmen mußte, und die Grundsteine zum Gebäude der päpstlichen Unfehlbarkeit schon gelegt waren.“ [2])

Wir stellen diesem Urteil folgende Einwände gegenüber:

1. Ph. Schneider (KL. X, S. 620) beruft sich auf die Tatsache, daß die falschen Dekretalen fast ganz aus echtem Material

1) l. c. — vgl. auch Sackur, Cluniacenser II, S. 442: „War nach der Theorie Pseudo-Isidors der Papst die Quelle alles Rechts, so stand nach der Ansicht der Gegner (d. h. der abendländ. Bischöfe, bes. der Metropoliten, im 10. und zu Anfang des 11. Jhdts.) die Pyramide der Hierarchie auf der breiten Basis der Episkopalgewalten.“

2) Weiter S. 38: „Daß aber durch die Pseudo-Isidorischen Grundsätze selbst in späterer Zeit die ganze Kirchenverfassung umgestaltet worden sei, ein neues Kirchenrecht sich an die Stelle des alten gesetzt habe, darüber sollte unter Historikern billiger Weise kein Streit mehr bestehen.“

Hauck KG. II, S. 538: die Unabhängigkeit der Kirche das Ziel des Fälschers: „daß deshalb die unbeschränkte Herrschaft des Papstes über die Kirche notwendig sei.“ Seltsamerweise berührt Hauck das Verhältnis des pseudoisidorischen Primats zu dem der alten Kirche nicht weiter.

zusammengesetzt sind; der Verfasser generalisiere wohl einzelnes und verändere manchmal den Sinn, den die Stellen im Original haben, durch die Gruppierung des Materials; aber er verändere dadurch die Tradition nur unwesentlich, zumal da absichtliche Interpolationen nur selten nachweisbar seien. Der Verfasser sei nicht deshalb Fälscher zu nennen, weil er neue Rechtssätze habe schaffen wollen[1]), sondern weil er sein Machwerk als römische Tradition ausgegeben habe: „die Fälschung liegt auf formalem Gebiet: in der Einkleidung in päpstliche Dekretalen" (S. 621).

Aber ohne Einzelnachweis hat dieser Einwand keinen Wert: es müßte gezeigt werden, daß die Interpolationen wenig zu sagen haben, und daß bei der Verwertung des echten Materials an diesem nicht viel verändert worden ist. Denn das Gegenteil ist ebensogut denkbar. Es ist merkwürdig, daß die naheliegende Aufgabe, der Behandlung des Quellenmaterials durch den Fälscher Schritt für Schritt nachzugehen, noch nicht durchgeführt worden ist[2]).

Abgesehen von Interpolationen – oder deren Gegenteil: dem Auslassen von unbequemen Stellen des Originals — konnte der Verfasser das Bild, welches die Tradition von der Stellung des römischen Bischofs gibt, auf dreierlei Weise verfälschen:

a) Durch die Verallgemeinerung von Erfolgen, die einzelne Päpste errungen hatten[3]). Hierher kann man auch die Massenwirkung rechnen: ein Anspruch oder Rechtssatz, dem man in der Tradition einmal begegnet, ist eindrücklicher, wenn oft wiederholt.

b) Dadurch, daß Einschränkungen, die in der Tradition für päpstliche Rechte bestehen, aufgehoben werden[4]), und zwar nach zwei Richtungen hin:

---

1) Vgl. auch den 3. Einwand, unten S. 5.

2) Nur Scherer berührt bezüglich Ps.Vigilius c 7 S. 712 das Verhältnis der pseudoisidor. Fassung zum Original, Kirchenrecht S. 226 und Anm. 52.

3) A. v. Harnack DG. III[4], S. 274 unter 8.: „. . Es entsteht die große pseudoisidorische Fälschung, die mit raffinierter Kunst das verabsolutiert, was je einmal vorübergehend von den Päpsten erreicht worden ist."

4) Der von Ph. Schneider bezeichnete Fall ist natürlich auch möglich, daß nämlich ohne die Absicht, die Machtstellung des Papstes zu steigern, das Bild der Tradition zu dessen Gunsten verändert wird, einfach dadurch,

extensiv: indem der Machtbereich des römischen Bischofs erweitert wird (z. B. das was für den römischen Metropolitanbezirk gilt, auf die ganze Kirche übertragen wird);

intensiv: indem die Rechte selbst gesteigert werden (z. B. wenn aus der Einschärfung des geltenden Rechts eigene Gesetzgebung wird).

c) Dadurch, daß der Verfasser nicht unterscheidet, was einst tatsächlich Recht, und was nur Anspruch der römischen Bischöfe, oder gar, was nur Fälschung war.

2. An diesen letzten Punkt (1 c) kann man den Einwand gegen Döllinger knüpfen, daß Ps-Isidor gar nicht der erste ist, der das Recht der alten Kirche verfälscht hat[1]). Die tatsächlichen Rechtsverhältnisse waren für den Verfasser zum großen Teil durch die Ansprüche der römischen Bischöfe und durch Fälschungen[2]) verdeckt. Aber bevor man Ps-Isidor damit entschuldigt, muß man fragen: konnte er durch diesen Schleier noch Spuren der tatsächlichen Verhältnisse entdecken?

3. Man versucht das Urteil Döllingers, daß Ps-Isidor ein neues Kirchenrecht an die Stelle des alten gesetzt habe, zu entkräften durch die Behauptung, „daß der Verfasser nur die damals schon vorhandenen Verfassungszustände durch seine Dichtung gleichsam habe kodifizieren wollen[3])". Ph. Schneider vergleicht die falschen Dekretalen mit den apostolischen Kanones, an denen nur die Datierung falsch sei, während der Inhalt die Rechtsverhältnisse ihrer Zeit, etwa der Mitte des 3. Jhdts., widerspiegle[4]).

daß eine Quellenstelle in einen anderen Zusammenhang versetzt wird, wodurch sie unter Umständen einen weitergehenden Sinn bekommt.

1) Döllinger weist selbst darauf hin: S. 37 unter erstens, und S. 21 ff.

2) Z. B. Liber Pontificalis, Constitutum Silvestri, Konstantinische Schenkung, die Verfälschung der Akten von Nikae; auch die Kanones von Sardica kann man hier nennen, da sie in der alten Kirche nicht rezipiert worden waren; umgekehrt kann man auch an die weltlich-politische Grundlage des Primats des 5. Jhdts. erinnern, die für das 9. Jhdt. aus der Tradition kaum mehr erkennbar war; im Einzelnen später.

3) Döllinger gibt S. 37 diese Auffassung mit diesen Worten wieder.

4) S. 614 l. c. „Wie diese (sc. die apost. Kanones) inhaltlich umfassend sind und die Erscheinungen der ersten dritthalb Jahrhunderte den Aposteln in den Mund legen, ebenso enthalten die falschen Dekretalen die weitere Entwicklung der Verfassung und Disziplin vom 4. bis 9. Jhdt. Die gewon-

Man darf die Frage, inwieweit die pseudoisidorische Auffassung vom Papsttum die allgemeine des 9. Jahrhunderts ist, nicht außer acht lassen: aber — das kann schon hier bemerkt werden — der Einwand gegen Döllinger ist in dieser allgemeinen Fassung unhaltbar. Wenn Ps-Isidor die Entwicklung der kirchlichen Verfassung vom 4. bis 9. Jhdt. kodifiziert hätte, dann hätte er das Gegenteil der Reformbestrebungen gewollt, nämlich die Anerkennung des im fränkischen Reiche geltenden Staats- und Eigenkirchenrechts. Dagegen ist die Frage berechtigt: War das Recht, das Ps-Isidor bekämpft, wirklich noch das in seiner Zeit allgemein anerkannte? Haben wir in den falschen Dekretalen weniger ein Ferment als den Niederschlag eines allgemeinen Prozesses zu sehen?[1]).

---

nenen Resultate werden aber um ein Glied zurückversetzt, und die Päpste, der Fels, auf den Christus seine Kirche baute, erscheinen als Verfasser derselben." Er beruft sich auf Möhler, Walter, Roßhirt (auch bei W. Sommer, Inhalt, Tendenz etc., S. 49 f., Zitate dieses Inhalts); Schneider weiter l. c. S. 623: „Ähnliches (sc. wie der Verfasser der apostol. Kanones) tat Ps.Is., indem er die Rechtssätze seiner Zeit früheren Päpsten in den Mund legte ... Gleichwohl müssen dieselben (die falschen Dekret.) ähnlich beurteilt werden, und es läßt sich der strenge Begriff des Betrugs und der Fälschung nicht auf sie anwenden." — Fournier, l. c. p. 43 unter 4: Jamais les Fausses Décrétales n'eussent été rédigées dans les termes où nous les possédons, si le Saint-Siège n'eût été, au temps de leur rédaction, en possession d'un pouvoir dont il était indispensable d'obtenir le concours afin d'assurer l'indépendance nécessaire à l'église dans l'Empire franc.

1) Schneider l. c. S. 619: „ .. in den damaligen Synoden .. zeigten sich ähnliche Tendenzen ... Auch die Sätze über das Papsttum, namentlich die allgemeine Appellation an den apostolischen Stuhl, waren nicht neu und ihre Betonung entsprach der allgemeinen Überzeugung in den damaligen Wirren, daß der Papst der einzige Hort der Freiheit und der Schutz der Bedrängten sei." — Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reiches, I 229, zu den Vorgängen von 833: „Das Ansehen des Oberhauptes dieser Kirche mußte aber in dem Maß steigen, als durch die Teilung der Gewalt das königliche abnahm ... Der Papst .. erbte .. einen Teil der kaiserlichen Rechte und des kaiserlichen Einflusses, soweit dieser bisher in kirchlichen Angelegenheiten eingegriffen ..." Für das Papsttum „wird die Verwirrung und Zerrissenheit fruchtbar: eine Wendung, die nur allmählich hervortreten konnte. Die Grundlagen der päpstlichen Theokratie sind in diesen Zeiten der Zersplitterung des Frankenreichs gezogen worden." —

Wenn wir im folgenden Ps.Is. mit Äußerungen von Zeitgenossen vergleichen, beschränken wir uns im wesentlichen auf solche vor 850; bei Hink-

4. Wenn Döllinger den Fälscher beschuldigt, er habe die Verfassung der alten Kirche durch die dem apostolischen Stuhle zugeschriebenen Rechte zerstört, halten andere dem entgegen, seine Forderungen seien „im Bedürfnisse seiner Zeit gelegen“ [1]); d. h. bei der Lage der Dinge sei kein anderer Weg möglich gewesen als der von dem Fälscher gewiesene [2]).

So sicher es ist, daß es für den fränkischen Episkopat unumgängliche Pflicht war, die kirchlichen Interessen gegen die damals drohenden Gefahren zu schützen, und so wahrscheinlich es ist, daß die Forderungen des Fälschers auf diesem Motiv beruhen [3]), so ist es doch schwierig, vielleicht auch unmöglich zu entscheiden, ob die von ihm befürwortete Politik die allein richtige war. Wir lassen deshalb diese Frage beiseite.

5. Ein letzter Einwand bestreitet die Behauptung Döllingers, daß „durch die Pseudo-Isidorischen Grundsätze selbst in späterer Zeit die ganze Kirchenverfassung umgestaltet worden sei“ [4]). Man weist darauf hin, daß nicht alle diese Grundsätze durchdrangen, [5]) und behauptet, die Ausbildung der Papstmacht des Mittelalters hätte sich auch ohne Ps.Is. vollzogen [6]). Was die Wirkung der

---

mar v. Reims gehen wir darüber hinaus; auf Nikolaus I. wird nur gelegentlich Bezug genommen: dieser Papst war so selbständig und selbstbewußt, und dazu waren seine Äußerungen über die päpstlichen Privilegien dem Einzelfall angepaßt, daß es keinen Wert hätte, Differenzen zwischen der Auffassung Ps.Is's und Nikolaus I. über die Befugnisse des apostolischen Stuhles im einzelnen festzustellen.

1) Ph. Schneider l. c., S. 619.

2) Darauf läuft auch Schrörs, Hinkmar, EB. von Reims, S. 5, hinaus; ebenso Fournier l. c. p. 38; übrigens wird hier der Einfluß der puissants de la terre auf die Kirche zu schwarz gemalt, wenigstens was das Kirchenregiment der Karolinger betrifft. — Gegen Döllinger betont Tröltsch, Soziallehren etc., S. 211 f. und Anm. 99, die Notwendigkeit der Ausbildung des Papalismus, allerdings als Notwendigkeit in einem weiteren Sinn, als die Konsequenz der hierarchischen Entwicklung der Kirche.

3) Hauck KG. II 549: „Die Befreiung des Episkopats, die sie erstrebten, sollte schließlich doch nicht persönlichen Interessen, sondern der Hebung der Kirche dienen.“

4) Döllinger, S. 38.

5) Ph. Schneider l. c., S. 621 f.; Sägmüller KR.. S. 122; Seckel l. c, S. 306.

6) A. v. Harnack, Aus Wissenschaft und Leben I (1911), S. 214 in dem Aufsatz „die Entstehung des Papsttums“: „ . . . Umgekehrt gibt sie (die

Fälschung betrifft, muß man unterscheiden: den Einfluß, den sie auf die zeitgenössische Geschichte ausgeübt hat, und da die hierarchische Entwicklung nach Nikolaus I. abbrach, den Einfluß auf die folgenden Jahrhunderte. Auch auf die Frage nach der Wirkung der Fälschung gehen wir nicht ein.

Die Fragestellung dieser Arbeit sei noch einmal kurz bezeichnet:

Abgesehen von der in einem einleitenden Kapitel (I) zu behandelnden Frage nach der Tendenz der pseudoisidorischen Sätze über den Primat und nach der Parteistellung des Fälschers, will die folgende Untersuchung drei Hauptfragen beantworten (Kap. II—V):

1. Welches ist der Rechtsinhalt des Primats des römischen Bischofs in den falschen Dekretalen?
2. In welchem Verhältnis steht der pseudoisidorische Primat zum Primat der alten Kirche, hauptsächlich zu dem des 5. Jahrhunderts?
3. Inwieweit drückt Ps-Isidor die Rechtsverhältnisse und Anschauungen seiner eigenen Zeit aus?

In einem letzten Kapitel stellen wir einige Beobachtungen über den Charakter des pseudoisidorischen Primats zusammen (Kap. VI).

Geschichtswissenschaft) aber auch denen nicht recht, welche sagen, die Würde des Papstes sei erst im Mittelalter durch gewaltsame Usurpationen, durch kühne Eroberungen und gefälschte Rechtstitel gewonnen worden. Gefehlt haben solche nicht, aber sie sind niemals grundlegend oder ausschlaggebend gewesen. Dieser Baum ist so stetig und zielstrebig gewachsen, daß man sagen darf, auch ohne die gefälschten Rechtstitel, die kühnen Ursurpationen usw. wäre die Entwicklung schwerlich eine andere geworden. Immer ist auch hier die tatsächliche Machtentwicklung im Innern und Außen vorangegangen, und dann folgten Theorien, Rechtssätze, hin und her auch Fälschungen, um der tatsächlichen Macht eine biblische und rechtshistorische Begründung zu geben. Diese Theorien kamen dann wieder der tatsächlichen Macht zugute, aber begründet haben sie sie nicht." — L. Saltet im Cathol. Encycl. V, p. 778: ... it has been well said that the principles of Nikolaus I were those of Gregory VII and of the great popes of the Middle Ages; that is to say, Isidore or no Isidore, Gregory VII and Innocenz III would not have acted otherwise than they did. In the domain of theology and canon law, Isidore's forgeries never had any serious consequences.

Kapitel I.

Die falschen Dekretalen als Reformprogramm

1. Die Absicht Pseudo-Isidors in der Darstellung des Primats

In den falschen Dekretalen tritt uns der apostolische Stuhl als die höchste regierende Instanz der Kirche entgegen. In einem Werke des 9. Jhdts., dazu in einem solchen fränkischen Ursprungs, hat das etwas Auffälliges: seit dem Zusammenbruch des weströmischen Reiches und der Entstehung germanischer Staaten und Landeskirchen im römischen Reichsgebiet war der Rechtsprimat Roms auf die noch kaiserlichen Gebiete des Westens[1]) beschränkt worden. Die römische Mission in England, die Wirksamkeit des Bonifacius im Frankenreich erschloß dem Papsttum neue Gebiete, in denen man auf den Nachfolger Petri wie auf „einen irdischen Gott" blickte[2]). Aber wenn Papst Zacharias glaubte, die von Bonifacius erschlossene fränkische Kirche unmittelbar, als römische Kirchenprovinz, regieren zu können, stieß er auf die Kirchherrschaft des fränkischen Königs als auf ein unüberwindliches Hindernis[3]).

Bis in die zweite Hälfte des 9. Jhdts. veränderte sich diese Rechtslage der fränkischen Kirche nicht: der Herrscher hat maßgebenden Einfluß auf die Regierung der Kirche. Nun sehen wir in den falschen Dekretalen den Gedanken einer allgemeinen, von den Bischöfen und zuoberst dem Papst regierten Kirche auftauchen — das ist nicht der Gedanke eines frommen Sammlers altkirchlicher Rechtssätze, sondern eines Kirchenpolitikers. Die Erklärung liegt in dem oben (S. 2) erwähnten Satz, daß die falschen Dekretalen — und das pseudoisidorische Papsttum im be-

1) Genauer bei v. Schubert, S. 195.

2) Vgl. Hauck KG. I, S. 482, L. v. Ranke, die römischen Päpste, 1. Buch, 1. Kap. „Das Papsttum in Vereinigung mit dem fränkischen Reiche".

3) Hauck, KG. II, 10.

sonderen — den Interessen des fränkischen Episkopats dienen sollte. Die Idee der päpstlichen Kirchenregierung ist ein Kampfmittel in der Hand einer extremen kirchlichen Partei, die in der Stärkung der bischöflichen Gewalt das dringendste Bedürfnis sah. Der Fälscher gebrauchte die Autorität des römischen Stuhles auf zweierlei Weise[1]):

1. So wie im Benedictus Levita die Gesetzgebung der karolingischen Herrscher verwertet wird, soll hier die Lehrautorität der römischen Bischöfe — daneben auch die der nikänischen Synode[2]) — und die Autorität des ehrwürdigsten kirchlichen Altertums seine Sätze decken[3]). Diese sollen als das frischeste Quellwasser der apostolischen Lehre, und zwar der berühmtesten Quelle, der römischen Tradition, entsprungen gelten. Der Verfasser bedurfte der Deckung durch diese Autoritäten vor allem, um die kirchenrechtlichen Nova als kanonisch hinstellen zu können; aber auch, um den — mehr oder weniger — echten kanonischen Grundsätzen mehr Gewicht zu verleihen: z. B. was Bonifacius oder das III. Konzil v. Paris (a. 557) über das Kirchengut gesagt hatte, mußte stärkeren Eindruck machen, wenn es von Päpsten wie (Pseudo-)Lucius, Stephanus, Symachus[4]) als römische Tradition vorgetragen wurde. Man erinnert sich daran, daß Agobards Forderung[5]) auf den Einwand sera haec et nuper adinventa gestoßen war.

2. Der Fälscher sucht am Regierungsprimat des römischen Bischofs einen Rückhalt für die Bischöfe: vor allem kommt die Jurisdiktionsgewalt des Papstes in Betracht. Kein Bischof darf ohne die Einwilligung des apostolischen Stuhles verurteilt werden. Ferner der Satz, daß der Nachfolger Petri keinem Gericht, auch

1) Vgl. v. Schubert, S. 416: „Dabei tritt der Papst, weil man Dekretalien als Waffe gebraucht, schon formell, aber auch inhaltlich, weil man an seiner Macht allein eine wirksame Anlehnung fand, stark in den Vordergrund."

2) Auch das Concil. Hispal. II c. 7, S. 438.

3) Vgl. Hinschius, praef. zur Ausgabe Ps.Is's, CCXVII.; Scherer, KR. S. 226; v. Schulte, Kath. u. Evang. KR., S. 19: „Indem Ps.Is. seine Neuerungen den alten Päpsten in den Mund legte, gab er ihnen die Sanktion des Altertums."

4) Z. B. 178 c. 7, 682.

5) Betreffs Restitution des entfremdeten Kirchenguts; das obige Zitat: MG. ep. V, ep. 5 c. 1, S. 166, Z. 20.

dem des Kaisers nicht, unterworfen ist[1]). Umgekehrt: die Laienwelt, selbst die Fürsten, unterstehen wie die Kleriker der geistlichen Strafgewalt des Papstes. Wenn Bischöfe von Fürsten und von Synoden, die nicht von Rom berufen sind, mit gewaltsamer Absetzung bedroht sind, schrecken die Pseudo-Päpste nicht vor der Exkommunikation zurück[2]). Weiter: der Papst regiert die gesamte Kirche; es ist wohl von einzelnen Kirchengebieten, von den Bischöfen Galliens, Afrikas, Ägyptens usw. die Rede, aber nicht von Landeskirchen[3]). Die Ecclesia universalis ist nach den falschen Dekretalen eine Einheit im rechtlichen Sinn.

Gegen wen richten sich diese Sätze? Zunächst gegen kirchliche Instanzen, die wie die Chorbischöfe die bischöfliche Macht von unten her, und wie die Metropoliten von oben her bedrohen[4]).

Den falschen Dekretalen liegt aber letztlich nicht eine Rivalität zwischen verschiedenen Stufen der Hierarchie zugrunde. Der entscheidende Gegensatz ist der zwischen Hierarchie und den Mächten, die nach der Ansicht des Fälschers die Stellung der Hierarchie gefährden. Da er unter Hierarchie vornehmlich das starke Diözesanbistum versteht, gehören zu diesen feindlichen Mächten auch die Chorbischöfe und Metropoliten vom Schlage Hinkmars v. Reims; vor allen aber die weltlichen Herrscher, die die Kirche beherrschen wollen — wozu sie nach dem geltenden fränkischen Recht befugt sind — und die Laiengroßen[5]).

Der Gegensatz zwischen Hierarchie und Laiengewalten bestand nicht nur in der Einbildung des Fälschers: er beherrschte die Jahrzehnte nach Karls d. Gr. Tod und verschärfte sich bis

---

1) Vgl. Hauck KG. II 548; zu den von Hauck angeführten Belegen noch S. 675, 676, und zwei Fälle, in denen Ps-Päpste vor Gericht gestellt werden: S. 561 f. und 708 f.

2) Ps-Clemens c. 39, S. 43. — Ps-Sixtus II c. 7, S. 192.

3) S. 724 allerdings die merkwürdige Stelle: scitote certam provinciam esse, quae habet decem vel undecim civitates et unum regem et totidem minores potestates sub se ...

4) Die Frontstellung Ps.Is's gegen die Metropoliten wird besonders von F. Lot betont, Revue hist. 1907 II, p. 294.

5) Der römische Bischof soll Schutz bieten gegen Herrscher: 137 c. 6; 192 c. 5; 451 c. 10; gegen den Raub von Kirchengut: 179 c. 7; gegen Metropoliten: 121 c. 4; 483 c. 10; 459 c. 6; 469.

zur Mitte des Jahrhunderts. Wir denken an die gewaltsame Aneignung von Kirchengut durch den Laienadel; an dessen Widerstand gegen die Anregung Agobards, das entfremdete Kirchengut zurückzugeben[1]); an das Ergebnis, zu dem die Synode von Paris (829) gelangte[2]); an den Mißerfolg, der den Vorschlägen der Reformsynoden beschieden war, und an das Klagelied, das z. B. die Synode v. Meaux darüber erhob[3]); vor allem an die Niederlage der Geistlichkeit auf dem Reichstage von Epernay. In den unruhigen Zeiten der Empörung gegen Ludwig den Fr. wurden auch Bischöfe in den Strudel der politischen Wirren gerissen: der Fall Ebos v. Reims zeigt, was die Bischöfe bei dem damals geltenden Prozeßrecht von seiten des Herrschers zu fürchten hatten. Daß die Sätze Ps.Is's über die Befugnisse des apostolischen Stuhles sich nicht nur gegen selbstherrliche Metropoliten, sondern letztlich gegen das landes- und staatskirchliche System richten, läßt sich — abgesehen von dem Inhalt dieser Sätze (s. oben S. 10f. 11, Anm. 5) — aus folgenden Tatsachen ersehen:

a) Die Idee der universalen, vom Papst regierten Kirche war schon vor Ps.Is. im Frankenreich, im Jahr 833, aufgetaucht, und da ist der prinzipielle Gegensatz gegen das staats- und landeskirchliche System offensichtlich[4]).

b) Der Fälscher baut die Macht des Papstes nicht auf Kosten von Rechten auf, in deren Besitz der fränkische Episkopat damals tatsächlich war, sondern auf Kosten der Kirchherrschaft der fränkischen Herrscher[5]): die fränkischen Bischöfe, auch die Metropoliten, wechseln nur den Herrn.

---

1) Reichstag v. Attigny a. 822, MG ep. V 166 f.

2) MG conc. II, S. 680 c. 27 und besonders die relatio MG Capitul. II 50.

3) MG Capit. II 396 f.

4) Agobard ep. 16 u. 17 MG. ep. V; vgl. Hauck KG. II 515 ff. Schon Theodulf v. Orléans hatte — vor 821, Hauck II 504, Anm. 4 — „in der Verbannung gelernt, das päpstliche Gericht über das kaiserliche zu stellen", Hauck II 505 u. Anm. 7.

5) Z. B. Definitivsentenz in den causae episcoporum, Berufung der Synoden und Bestätigung der Beschlüsse (v. Schubert, S. 308, 365); das oben Gesagte gilt aber nur im allgemeinen, denn die fränkischen Herrscher beriefen die Provinzialsynoden nicht (v. Schubert 162, Löning II 35, 204 f.), während nach Ps.Is. der Papst alle Synoden berufen soll; über-

c) Anhänger der pseudoisidorischen Grundsätze, Rothad von Soissons und besonders Hinkmar von Laon, verweigerten im Vertrauen auf die päpstliche Jurisdiktionsgewalt nicht nur dem Metropoliten, sondern auch dem Herrscher den Gehorsam [1]).

Daß den Sätzen Ps.Is's über den Primat des römischen Bischofs eine staatskirchenfeindliche Tendenz zugrunde liegt, ist von manchen Historikern hervorgehoben worden; hier seien nur Haucks Worte zitiert (KG. II, S. 538): „Aber es gab eine Partei in der fränkischen Kirche, welche dies alles (d. h. die Beteiligung fränkischer Herrscher an der Kirchenleitung) als Unrecht betrachtete. Sie war der Überzeugung, daß der Einfluß der staatlichen Gewalt auf die kirchlichen Dinge beseitigt und die Unabhängigkeit der Kirche wieder hergestellt werden müsse, daß deshalb die unbeschränkte Herrschaft des Papstes über die Kirche notwendig sei [2])."

Indessen darf Ps.Is. nicht als Revolutionär aufgefaßt werden — und diesen Eindruck bekommt man von Haucks Darstellung. Nur für das Prozeßwesen soll der weltliche Einfluß ausgeschaltet werden: für die causae episcoporum, auch in kapitalen Fällen, soll die Synode und letztlich der Papst zuständig sein; und dieser selbst ist wie über jedes geistliche, so über jedes weltliche Gericht erhaben. Am schärfsten ist die Forderung nach kirchlicher Autonomie ausgesprochen in den Stellen, wo die Ps-Päpste den Herrschern wegen gewaltsamer Absetzung von Bischöfen mit Exkommunikation drohen. Man darf aber darauf hinweisen, daß die beiden erstgenannten Forderungen schon vorher von Männern

haupt mußten im 9. Jhdt. die Provinzialsynoden erst wieder eingeführt werden: Concil. Paris a. 829, c. 26, MG. Conc. II, 2, S. 619.

1) Vgl. Schrörs, Hinkmar, EB. von Reims, zu Rothad S. 240 f., zu Hinkmar von Laon S. 295, 325 f. — Auch später hat man Ps.Is. zum Kampf gegen das Staatskirchentum verwertet, es sei nur an die Abhandlung De ordinando Pontifice eines Auctor gallicus, um 1048, erinnert (MG., Libelli de lite etc. I S. 8 ff., besonders S. 12 f.).

2) Fournier über das pseudoisid. Papsttum, in RHE. VII, p. 42: Pour échapper à l'influence du pouvoir séculier, les églises particulières n'ont d'autres moyens que celui de se serrer autour du centre de leur unité spirituelle; sinon, elles sont fatalement réduites à un état d'asservissement dont l'histoire des Eglises d'Orient offre de lamentables exemples, tant il est vrai que pour résister éfficacement, il faut trouver quelque part un solide point d'appui.

erhoben worden waren, die im übrigen nicht daran gedacht hatten, den Einfluß des Herrschers auf die Kirche ganz zu beseitigen [1]). Daß Ps.Is. den Raub von Kirchengut aufs schroffste verurteilt [2]), überrascht keineswegs; ebensowenig, daß er ein unbeschränktes Verfügungsrecht des Herrschers über das Kirchengut nicht anerkennt [3]). Derselben Auffassung begegnet man auch bei anderen Anhängern der Reform [4]): aber diese hatten Verständnis für die Bedürfnisse des Reiches und wollten die Heranziehung von Kirchen- und Klostergut dulden, wenn nur das Verfügungsrecht des Bischofs beachtet würde, und der Gottesdienst in Kirchen und Klöstern keinen Schaden litte [5]). Es ist wohl möglich, daß Ps.Is. selbst unter diesen Bedingungen die Verwendung von Kirchengut für staatliche Zwecke nicht dulden wollte; beweisen läßt es sich aber nicht. H. von Schubert [6]) hält es für möglich, daß Ps.Is. mit der Gruppe von Geistlichen, die den radikalen Angriff auf das Eigenkirchenwesen unternahm, Verbindung hatte; diese Kombination ist ansprechend, aber die Quellen erlauben keine bestimmte Antwort.

Es steht nichts im Wege anzunehmen, daß Ps.Is. die Mitwirkung des Herrschers nicht in jeder Form ablehnte; das gilt besonders für die Besetzung der Bistümer [7]). Er fordert nur, daß

1) Zur Exemtion des Papstes: schon Alkuin vertrat diesen Grundsatz, als Leo III. vor Gericht gestellt wurde, MG. ep. IV. S. 299. — Zum rein geistlichen Gerichtsstand der Bischöfe: Ebo v. R. erhob diese Forderung; Apologeticum MG. Concil. II 2, S. 794 f.; u. 697 Z. 27 f., und die andern Bischöfe scheinen diese Forderung unterstützt zu haben: l. c. S. 700 Z. 18; vgl. Hauck, KG. II, 522, 539.

2) Z. B. 184 c. 4 f. — 178 c. 7 — 182 c. 2.

3) 186 c. 12.

4) Z. B. Hinkmar v. R. Migne SL. 126 col. 112 B c. 4: Sunt qui dicunt, ut audivi, quia res ecclesiasticae episcoporum in vestra sint potestate, ut cuicumque volueritis eas donetis. Quod si ita est, ille malignus spiritus, qui .. primos parentes nostros perdidit, perditionem in aures vestras susurrat (an Ludwig III.) vgl. v. Schubert S. 564.

5) Z. B. Wala, MG. Script. II 549 Z. 36 ff.; Synode v. Diedenhofen MG. Capit. II, S. 115, Z. 32 f.

6) S. 549 f.

7) Was die Synoden betrifft, scheint Ps.Is. die Beteiligung des Herrschers zu dulden, soweit dem Papst der bestimmende Einfluß gesichert ist: z. B. Ps.Marcellus an Maxentius S. 228 c. 10: Synodum ergo absque huius s. sedis auctoritate episcoporum, quamquam quosdam episcopos possitis congregare,

die kanonischen Voraussetzungen für die Eignung der Kandidaten und das Wahlrecht von Klerus (nicht nur der Metropoliten, sondern auch der Suffragane) und Volk beachtet werden. Zur Mitwirkung des Herrschers nimmt Ps.Is. nirgends Stellung[1]).

Von den Laien wird in der Fälschung in einem bitteren Ton gesprochen; aber der Herrscher gilt für Ps.Is. nicht als Laie[2]): die Weihe hebt ihn, wie die Geistlichen, über die Laien hinaus. Ps.Is. kennt den Begriff des frommen, christlichen Kaisers; und für diesen hat er auch Aufgaben: den Schutz des Dogmas und die Bestrafung der Häretiker[3]). Allerdings, der Herrscher kann

---

non potestis regulariter facere; auch S. 562.— Man beachte auch das Verhalten der Reimser Cleriker (nach der Narratio MG. Conc. II 2, S. 807 f.): nach pseudoisidorischen Grundsätzen verurteilen sie das Verfahren, das im Prozeß gegen Ebo eingeschlagen worden war, S. 807, Z. 32 f: ... in synodo apostolica auctoritate non convocata, neque eius legatione roborata damnari (sc. Ebo) nullatenus iuxta decreta sanctorum patrum potuisset. Sie nehmen aber keinen Anstoß an der Rolle, die Lothar bei der Restitution Ebos spielte: S. 808 Z. 21 f.: ubi (in Ingelheim i. J. 840) congregata synodo auctoritate apostolica et praeceptione Lotharii imperatoris apud eam restitutus est ab his episcopis etc. — Daß der Papst an der Synode beteiligt war, ist nicht anzunehmen; der geschichtliche Wert dieser Stelle liegt darin, daß die Reimser Cleriker — und es ist wahrscheinlich, daß sie mit dem Fälscher in Berührung standen, da wir in der Narratio fast zum erstenmal auf die Fälschung stoßen — an der Teilnahme des Herrschers keinen Anstoß nahmen.

1) Kanonische Voraussetzungen: 450 c. 7; Wahl: ibid. u. S. 78 c. 21; Beteiligung der Bischöfe an Wahl und Ordination: 79 c. 5; 82 c. 28; 152 c. 2 Schluß; 120 c. 1 f. Gegensatz zu Metropoliten: 121 c. 2 f. — Simonie und einfache Ernennung eines Kandidaten durch den Herrscher ist damit natürlich ausgeschlossen, aber nicht die Beteiligung des Herrschers in jeder Form; vgl. Fournier RHE. VII p. 45 u. Hinschius, praef. CCXXIV, Anm. 1: Die Bischöfe waren Vassallen des Königs und wurden durch ihn in das bischöfliche Amt eingesetzt: Itaqne status ecclesiasticus reformari omnino non potuit, nisi alia quoque iura regum Francorum, imprimis ius episcopatuum conferendorum mutaretur; attamen hac de re pauca apud Benedictum (cf. III 78) et Ps-Isidorum (cf. Annic. 1, 2) proferri mirum non est, quia illa aetate aliam conditionem ecclesiae et rei publicae non cognoverunt et imprimis accusationibus et deiectionibus episcoporum ecclesiam in ruinam lapsam esse viderunt. Bezeichnenderweise berührt Ps.Is. die Tatsache, daß für den Eintritt in den geistlichen Stand die Erlaubnis des Königs notwendig war (v. Schubert 571), überhaupt nicht.

2) Wenn man soviel aus Ps-Clemens c. 58, S. 43 schließen darf.

3) S. besonders die Vorlesung, die Ps-Marcellus dem Gegner Constantins,

nicht mehr der bestimmende Faktor der Kirchenregierung bleiben; die letzte Entscheidung in den Fragen der Kirchenleitung muß den Bischöfen, wenn nicht dem Papste, zufallen.

Ob Ps.Is. noch darüber hinausgeht und nicht nur das letzte Wort in der Verwaltung der Kirche, sondern auch die Leitung des ganzen öffentlichen Lebens für die Hierarchie, und im besonderen für den römischen Bischof, in Anspruch nimmt, kann nicht mit aller Sicherheit entschieden werden [1]). Allerdings führen die Sätze, daß auch Herrscher exkommuniziert werden können und sollen, und daß jede Handlung ungültig sein soll, die dem kanonischen Recht und dem Befehl des Papstes zuwiderläuft, geradeswegs auf die Hierokratie zu [2]). Sie sind verständlich aus dem Bestreben, den Episkopat möglichst gegen Angriffe zu schützen: „Das oberste Appellationsrecht darf von den politischen Gewalten nicht angetastet werden [3])." Fordert Ps.Is. überdies, daß die gesamte Amtsführung des Herrschers von der Hierarchie überwacht werden soll, wird die Leitung des öffentlichen Lebens als positives Ziel aufgestellt? — ein Gedanke, der den westfränkischen Hierarchen dieser Zeit durchaus nicht fremd [4]) war. Die

---

Maxentius, hält: S. 227 c. 7, auch die Stelle im Exemplar precum, S. 704: ... quando et mundani principes causas fidei cum rei publicae ordinatione coniungunt ...

1) Ps-Clemens c. 32 S. 40: (Petrus) cunctorum sacerdotum vitam superiorem sanctioremque ac discretam a secularibus et laicis hominibus esse et spirituales atque sacerdotes super carnales ac laicos semper constituere et fore docebat. Aber es ist damit nicht ohne weiteres gesagt, daß die Bischöfe, weil sie proximiores sunt Deo et super eos (sc. saeculares homines) constituti positique in caelesti militia, quae propensius ponderanda est (S. 484 f. c. 11), auch im bürgerlichen Leben eine alle überragende rechtliche Stellung einnehmen sollen.

2) Vgl. F. Kern, Gottesgnadentum etc. 220 ff., 402 ff. Mit der Exkommunikation ist das politisch wirksame Verkehrsverbot verbunden: S. 36, c. 18; 102, c. 13; 138, c. 10; 159, c. 6. — Dazu kommt, daß Bischöfe selbst — oder gerade — in Prozessen kriminaler und politischer Natur exemt sein und vor das päpstliche Gericht gestellt werden sollen; Ps.Is. usurpiert damit ein wesentliches Stück des staatl. Hoheitsgebiets für den Papst; man wird deshalb der Hauckschen Formulierung (Der Gedanke der päpstl. Weltherrschaft, S. 6) „die Verfasser der falschen Dekretalen vertraten den Grundsatz der Scheidung des Geistlichen und Weltlichen" schwerlich zustimmen können.

3) Hauck, ibid.

4) Vgl. F. Kern, l. c. 226 ff.; 93 u. Anm. 169.

Stelle Ps-Clemens c. 39 S. 43 [1]) spricht dafür, daß auch Ps.Is. den Papst und die Bischöfe als die throni Dei im vollen hierokratischen Sinne aufgefaßt hat. Andere Belege kann man aber hiefür nicht finden. Daß der Fälscher sich nicht genauer äußert, liegt daran, daß seine Aufmerksamkeit sich auf eine näherliegende, ihm am dringendsten scheinende Aufgabe konzentriert: den Episkopat und das Kirchengut mit wirksamen Sicherungen zu umgeben.

2. Die Stellung Pseudo-Isidors innerhalb der Reformbewegung

Die Frage, in welchem Verhältnis Ps.Is. zu den früheren und gleichzeitigen Vertretern der Kirchenreform steht, wurde oben schon mehrfach gestreift. Hauck weist an den pseudoisidorischen Prozeßbestimmungen die Verschärfung der Forderungen gegenüber der Aachener Synode v. J. 836 nach [2]). Es ist zweifellos, daß die Reformbewegung von Agobard und Wala bis Ps.Is. radikaler geworden ist. Aber oben wurde auch darauf hingewiesen, daß die praktischen Reformforderungen Ps.Is's, mit denen er über die vor ihm erhobenen hinausginge, in wichtigen Punkten nicht ermittelt werden können [3]).

Das was dem pseudoisidorischen Programm im Unterschied zu den früheren Reformforderungen das radikale Gepräge gibt, ist sicher die Idee der päpstlichen Kirchenregierung [4]). Wenn auch, wie oben bemerkt, Ps.Is. dem weltlichen Herrscher nicht jede Beteiligung an der Kirchenregierung abspricht, ist doch klar, wie weit er sich von der karolingischen Tradition und von der Haltung der früheren Reformfreunde entfernt [5]), die im König den berufenen Führer der Reform gesehen, die noch i. J. 829

1) (Petrus) omnes principes terrae et cunctos homines eis obedire et capita sua submittere eorumque adiutores existere praecipiebat, ut omnes pariter fideles et cooperatores legis dei monstrarentur . . .

2) KG. II, 539 ff.

3) S. 14 f.: z. B. betreffs Besetzung der Bistümer, Heranziehung von Kirchengut für staatl. Zwecke, das Eigenkirchenwesen.

4) Hinkmar v. Laon zeigt, wie weit ein von pseudoisidor. Grundsätzen erfüllter Geistlicher glaubte, den Widerstand gegen den Herrscher treiben zu können.

5) Daß Reformführer wie Agobard u. Wala schon 833 diesen Schritt getan haben, ist oben bemerkt worden, s. S. 12 Anm. 4; vgl. Hauck, KG. II, 518.

Ludwig d. Fr. aufgefordert hatten, mit der Reform am Haupt, am apostol. Stuhl v. Rom zu beginnen [1]).

Hatte nun um 850 die gesamte Reformpartei, d. h. der westfränkische Episkopat [2]), die Schwenkung vollzogen, Anschluß an den Papst statt an den Herrscher zu suchen? Hinschius bezeichnet die falschen Dekretalen als „die Protesturkunde der damaligen Reformpartei gegen das fränkische Staatskirchentum". Das ist summarisch ausgedrückt. Es ist zwar richtig, daß sich eine Reihe von weitgehenden Forderungen Ps.Is's auch bei anderen nachweisen läßt. Insbesondere stehen die hierarchischen Ansprüche Hinkmars v. R., der als der Gegenspieler des Fälschers gilt, nicht hinter denen Ps.Is's zurück [3]). Auch scheint der leitende Gedanke Ps.Is's, beim römischen Bischof Rückhalt zu suchen, einer allgemeinen Tendenz zu entsprechen: man möchte das aus dem Schreiben der Pariser Synode v. J. 849 an den Herzog Nomenoius von der Bretagne schließen [4]); und die Auffassung, daß dem Nachfolger Petri der Regierungsprimat über die Kirche zustehe, scheint nach 850 in Westfranken weit verbreitet gewesen zu sein [5]). Aber ganz abgesehen von der Frage, ob die Masse der westfränkischen Geistlichkeit geneigt war, alle von Ps.Is. dem apostol. Stuhl zugeschriebenen Rechte anzuer-

1) MG. Concil. II 2, c. 11 (Synode v. Paris), S. 611: Quae etiam Deo odibilis pestis (d. h. die Simonie) primum necesse est ut imperiali auctoritate et potestate cum consensu venerabilium sacerdotum a Romana ecclesia amputetur, quoniam si caput languerit, membra incassum vigeant necesse est.

2) Das lotharingische und ostfränk. Reich kommen nicht in Betracht, da hier das Staatskirchentum nicht erschüttert war.

3) Z. B.: die Bischöfe, nicht der Herrscher, sind Träger der kirchl. Leitungsgewalt Migne SL. 125, col. 1071 B. Besetzung der Bistümer Migne 126, col. 110 ff. (vgl. v. Schubert 441); Kirchengut, l. c. 112 B (s. oben S. 14, Anm. 4; Schrörs S. 240, 325); droht dem Herrscher mit Exkommunikation l. c. 110 ff. (Schrörs S. 438 f.), Gericht über Herrscher Migne 125, col. 756 ff. In der Eigenkirchenfrage nahm Hinkmar eine vermittelnde Haltung ein, v. Schubert S. 550. Man beachte auch, daß Hinkmar kaum je gegen die staatskirchenfeindl. Tendenz der falschen Dekretalen Stellung nimmt; doch betont er, daß die römischen Kaiser Gesetze für die Kirche gaben, Migne 125, col. 1010 c. 6, Migne 126, 355 B; und daß Papst und Kaiser die großen Synoden zu berufen haben, l. c. col. 361 (beide Stellen in LV Cap. c. 20, also z. T. gegen Ps.Is. gerichtet).

4) Mansi XIV 923 f., vgl. Hauck, KG. II, 533 u. Anm. 1.

5) Genauer unten Kap. III

kennen — diese Frage behandeln wir später —, darf man mit Bestimmtheit behaupten, daß es in Westfranken nur eine Minorität war, die sich dem Papsttum ganz in die Arme werfen wollte: wir sehen im Reiche Karls d. K. — trotz der üblen Erfahrungen v. Epernay (846) – die Bischöfe unter Hinkmars Führung gemeinsam mit dem Herrscher an den kirchlichen Aufgaben arbeiten. Gestalten wie Rothad und Hinkmars Neffe, die im Vertrauen auf die päpstliche Unterstützung ihrem Metropoliten und Herrscher trotzen, sind Ausnahmeerscheinungen.

3. Pseudo-Isidor und das Recht der alten Kirche

Wenn vom Verhältnis Ps.Is's zum Recht der alten Kirche die Rede ist, ist man geneigt, zuerst an die These I. v. Döllingers zu denken: daß Ps.Is. an die Stelle der episkopalistischen die papalistische Kirchenverfassung gesetzt habe. Wir werden später diese These eingehend prüfen; aber die Frage, ob Ps.Is. das alte Kirchenrecht umgestürzt hat oder nicht, trifft, wenn man im Gesichtskreis des 9. Jahrhunderts bleiben will, den Kern der Sache nicht ganz. Man muß — wie besonders Hauck und von Schubert gezeigt haben — die Reformbewegung als die Reaktion des altkirchlichen Rechts gegen das im fränkischen Reich geltende Recht auffassen[1]).

Der Reform waren, seit Bonifacius und Pippin sie eingeleitet, zwei Aufgaben gestellt[2]): die „aktive Verweltlichung" der Kirche dadurch zu überwinden, daß die Kleriker wieder zu „Geistlichen" gemacht werden; und zweitens, die „passive Verweltlichung" zu beseitigen, indem den Übergriffen des Herrschers und der Laiengroßen in die kirchlichen Dinge Einhalt geboten und die monarchische Gewalt des Bischofs befestigt wird.

Daß die erste Aufgabe vom Standpunkt des kanonischen Rechts notwendig war, liegt auf der Hand; es ist weiterhin klar,

1) K. Müller KG. I, 363: „Das altkirchl. Recht fängt an (sc. unter Ludwig d. Fr.) in seinem ganzen Umfang die Köpfe zu erfüllen." — Auf die Streitfrage, ob das damals im fränkischen Reich geltende Recht aus germanischen Rechtsanschauungen hervorgegangen ist, brauchen wir hier nicht einzugehen.

2) Vgl. von Schubert, S. 260.

daß die Übergriffe der Laiengewalten mit dem kanonischen Recht unvereinbar waren: man denke an offensichliche Mißstände wie die Simonie, die Unterlassung der Bischofswahl, an die gewaltsame Entfremdung von Kirchengut oder an die Auswüchse des Eigenkirchenwesens. Auch der pseudoisidorische Rechtsprimat ist als die Wiederbelebung des Rechtsprimats der römischen Zeit aufzufassen. Kanonisch ist die Auffassung, daß die Kirche eine Ecclesia universalis sein soll, nicht nur der Idee nach, sondern als rechtlicher Verband. So betrachtet, stellt sich besonders Ps.Is. als Reaktionär dar.

Aber diese Auffassung schließt die Frage nicht aus, ob Ps.Is. in wesentlichen Punkten das altkirchliche Recht umgebildet hat.

Soweit diese Frage die innerkirchliche Organisation, das Verhältnis des Papstes zu den Synoden und Bischöfen betrifft, werden wir sie in den folgenden Kapiteln untersuchen. Hier handelt es sich um den Gegensatz Ps.Is's zum Staatskirchentum: war die Kirchherrschaft der fränkischen Könige letzten Endes unkanonisch? Mußte die Reformbewegung, wenn sie konsequent ihr Ziel verfolgte, sich gegen die ursprünglichen Förderer der Reform, die fränkischen Herrscher kehren und der Papstkirche zustreben?

Von Schubert beantwortet diese Frage — wenn er sie auch nicht gerade in dieser Fassung stellt — mit Ja (S. 413): „Die Karolinger hatten von Anfang an die Reform in Anknüpfung an die alte kanonische Kirchengesetzgebung zu unternehmen behauptet, Karl selbst hatte die große Sammlung des altkirchlichen Rechtes eingeführt. Dies Recht aber stimmte in Grundgedanken nicht mit der Rechtsentwicklung, die sich auf dem Boden der germanischen Landeskirchen durchgesetzt hatte: es kannte das neue Staatskirchenrecht so wenig wie das Eigenkirchenrecht". Und Hauck (KG. II, 339): „Das war der schwache Punkt in der Stellung Karls, daß er den päpstlichen Primat anerkannte, während die Rechte, die er in der Kirche übte, die ganze Stellung, die er in ihr einnahm, den Primat verletzten."

Wir können diesen beiden Urteilen nicht beistimmen[1]). Die

1) Man wird hier keine Darstellung des röm. Staatskirchenrechts erwarten. Auch können wir die Abweichungen der pseudoisidorischen von der historischen Verfassung der alten Kirche nicht eingehend darstellen. Das

Formen des römischen und des fränkischen Staatskirchentums waren allerdings im einzelnen verschieden: die römischen Kaiser wirkten nicht bei der Besetzung aller, sondern nur der höchsten bischöflichen Stellen mit; das Kirchengut war der Besteuerung unterworfen; aber die römischen Kaiser beanspruchten kein Obereigentum und unbeschränktes Verfügungsrecht. Auch das ist richtig, daß die römischen Bischöfe seit dem 5. Jhdt. die abendländische Kirche regierten — auf Grund von Rechtstiteln, die sie von den Kaisern empfangen hatten [1]) —, während im Reiche Karls d. Gr. ihnen die Ausübung des Regierungsprimats abgeschnitten war. Aber im wesentlichen, in der maßgebenden Beteiligung des Herrschers an der Kirchenleitung, ist das karolingische Staatskirchentum, wo nicht die bloße Fortsetzung, so doch eine Parallele zum römischen Staatskirchentum [2]). Der päpstliche Regierungsprimat war im 5. Jhdt. entstanden: aber eben ein Papst wie Leo I. zeigt, daß Staatskirchentum und römischer Regierungsprimat keine unvereinbaren Dinge sind.

Die Briefe der Ps.-Päpste verzeichnen die Rechtslage der alten Kirche gründlich, wenn nach ihnen auch für Kriminalvergehen von Bischöfen nur ein geistliches Forum zuständig sein soll [3]). Ganz und gar pseudoisidorisch ist der Kernsatz der Fälschung, daß der Papst auch in Kriminalfällen die richterliche Instanz für Bischöfe sei: was die Tradition über die Jurisdiktionsgewalt des römischen Bischofs berichtet, bezieht sich nur auf rein kirchliche — disziplinare oder dogmatische — Verfehlungen von Bischöfen.

Daß der Fälscher bewußt von der Tradition abwich, ergibt sich daraus, daß er in seine Sammlung eine ganze Reihe von Briefen Leos I. aufnahm [4]), aus denen sich unzweideutig ergibt,

---

Eigenkirchenwesen lassen wir ganz beiseite, schon deshalb weil Ps.Is. sich nicht dazu äußert.

1) S. unten, Kap. V.

2) Zum römischen Staatskirchent. vgl. Löning, KR I, Ed. Schwartz, Kaiser Constantin etc., zum fränkischen: Hauck u. von Schubert.

3) Allerdings war dem Fälscher neben dem Gesetz Valentinians III. (v. J. 452) das des Constantius (v. J. 355) bekannt, das die Exemption der Bischöfe aussprach.

4) Z. B. ep. 44 (Ball I, 909 ff. *S. 601) — ep. 90 (Ball I, 1063 f., *S. 608) — ep. 134 (Ball I, 1353 f. *S. 584); vgl. Löning I, S. 67 f.

daß der Kaiser die dem römischen Bischof übergeordnete kirchliche Instanz war, noch mehr, daß Leo I. diese Rechtslage anerkannte. — Ps.Is. entnimmt dem Schreiben, daß Papst Agatho im Jahr 680 an die Kaiser Constantinus, Heraklius und Tiberius richtete, die Sätze über die Unfehlbarkeit der römischen Tradition[1]; aber in demselben Schreiben gebrauchte Papst Agatho die stärksten Ausdrücke für die Vollmacht der Kaiser, sich mit dogmatischen Fragen zu befassen[2]. Man könnte es nun dem Kompilator verzeihen, wenn er nur in diesem oder jenem Einzelfall Stellen aus dem Zusammenhang reißen würde; aber er tut es systematisch, als Fälscher: er unterschlägt nicht nur in dem ebengenannten Fall die Sätze über die kaiserliche Kirchenhoheit; seine Ps.-Päpste anerkennen nie und nirgends die Herrschaft der Kaiser über die Kirche. — Daß die christlichen Kaiser des römischen Reiches kirchliche Angelegenheiten als Gesetzgeber geregelt hatten, war im 9. Jhdt. bekannt[3]: allein das 16. Buch des Codex Theodosianus bewies das unzweideutig. Es war daher eine gewagte Sache, die kaiserliche Gesetzgebung in dem Maße zu ignorieren, wie der Fälscher es tat. An sehr wenigen Stellen ist neben den Verfügungen der Apostel, der römischen Bischöfe und der Synoden die Rede von constitutiones legum, praecepta imperatorum oder edicta regum[4]. Der Fälscher zog die Lex Rom. Visig, aber auch den Codex Theod., ausgiebig zur Fabrikation der falschen Papstbriefe heran; aber fast durchweg — so bei allen dem 16. Buch des Cod. Theod. entnommenen Stellen — werden die kaiserlichen Gesetze kirchlichen Autoritäten untergeschoben, und überdies z. T. inhaltlich verfälscht[5].

---

1) Mansi XI, col. 234 ff. Stelle über Unfehlbarkeit 242; bei Ps.Is.: Ps.-Lucius c. 7,8, S. 179 f.; Ps.Felix c. 18, S. 205 f.; Ps.Marcus c. 2, S. 454.

2) Z. B. Mansi XI col. 234 C, 238 C, 239 CD, 278, besonders 282 A: ... ut locum et zelum ipsius domini nostri Jesu Christi .. facientes in terris (sc. die Kaiser), vgl. v. Schulte, die Stellung der Konzilien etc., Anhang n. 144, S. 96 ff., 102. — Vgl. auch das Schreiben der röm. Synode von 649, die Ps.Is. so ausgiebig verwertet hat, an den Kaiser: Mansi X 795 D.

3) Vgl. v. Schubert, S. 528.

4) 133, c. 11 — 237, c. 12 — 676.

5) Der wichtigste Fall betrifft Nov. Valent. III. tit. 34 int. (Lex Rom. Vis. tit. 12), daß die Bischöfe in Kriminalsachen vor dem weltlichen Richter Recht zu nehmen haben (Löning I, 523); Ps.Is. verwertet dieses Gesetz S. 167

Eine ganz andere Frage, die uns hier gleichgültig sein kann, ist, ob Ps.Is. nicht die unausgesprochene Auffassung, die geheimen Wünsche eines Leo d. Gr. trifft. Jedenfalls konnte er sich auf Papst Gelasius berufen. Von diesem ist die Forderung, daß auch in einem christlichen Reiche die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der Hierarchie und zuoberst dem römischen Bischof zustehen soll, klar formuliert worden[1]). Von Gelasius stammt auch der im 9. Jhdt. oft zitierte Satz, daß nur in Christus die höchste geistliche und weltliche Macht vereinigt gewesen sei[2]). Gelasius hatte sich als den obersten Richter in Glaubensfragen bezeichnet: er beanspruchte für den apostol. Stuhl die summa totius iudicii[3]). Eine römische Synode (a. 485) hatte behauptet, die nikänischen Beschlüsse seien durch den römischen Bischof bestätigt worden[4]). Im Constitutum Silvestri — das in den symmachischen Wirren entstanden — findet sich schon der Satz: der römische Bischof ist keinem Gericht, auch nicht dem des Kaisers, unterworfen[5]). Die Constantinische Schenkung[6]) spricht nicht nur von der weltlichen Herrschaft des Papstes über das Abendland, sondern auch von der Herrschaft über die gesamte Kirche. — Die Constantingestalt der Legende und der Pseudo-Tradition entspricht dem pseudoisidorischen Ideal eines christlichen Kaisers: er setzt nicht selbst das Dogma fest, sondern übernimmt es von dem Nachfolger Petri und ermahnt

---

c. 26: Verbot der peregrina iudicia, darauf als Begründung, aus obiger Quelle: quia non oportet accusatum alicubi quam in foro suo audiri. Daß Ps.Is. unter in foro suo etwas ganz anderes als Valentinian III. versteht, liegt auf der Hand. Am kecksten ist der Fälscher S. 563, wo die Stelle wiederkehrt: in Gegenwart Valent. III. erläßt Ps.Sixtus III. das Gesetz, das zudem das genaue Gegenteil des Originals enthält!

1) Ps.Is. * S. 639.

2) Thiel, S. 567; vgl. Bernheim, Mittelalt. Zeitanschauungen, S. 151; Löning I, 92 f.

3) Ps.Is. * S. 639, col. a oben: Si quantum ad religionem pertinet, non nisi apostolicae sedi iuxta canones debetur totius summa iudicii.

4) S. Löning I 430, Anm. 1.

5) Mirbt Nr. 170, S. 70, c. 3 u. 20 (bei Ps.Is., S. 449, davon nur c. 3); Dazu auch aus derselben Zeit der Libellus pro synodo des Ennodius, Mirbt Nr. 171, S. 70, Ps.Is. * S. 672.

6) Mirbt Nr. 194, S. 81 f., c. 11 und 12, Ps.Is. * S. 252.

die Untertanen, diesen Glauben anzunehmen[1]); und vor allem: er wagt es nicht, über Bischöfe zu Gericht zu sitzen[2]).

Die Forderung Ps.Is's, daß der Hierarchie und vor allen dem römischen Bischof die Entscheidung in kirchlichen Dingen zustehen soll, ist somit nicht original. Die Idee der Freiheit der Kirche hat eine Tradition, die mit den dem Fälscher vorliegenden Quellen auf die Wende des 5. u. 6. Jhdts., auf die Zeit des Gelasius und Symmachus zurückgeht, die aber als Unterströmung in der römischen Reichskirche immer vorhanden war und letzten Endes bis in die Zeiten der Urkirche zurück verfolgt werden kann[3]). Aber diese Tradition darf nicht als kanonisches Recht bezeichnet werden: sie sprach die Wünsche und Ansprüche gewisser kirchlicher Kreise aus, und war bis zu einem bestimmten Grad durch die tatsächlichen Verhältnisse in der weströmischen Reichshälfte begründet[4]); aber rechtlich war die Souveränität der geistlichen Gewalt nicht gesichert[5]). Wenn daher Ps.Is. nicht nur Auswüchse des königlichen Kirchenregiments, sondern dieses selbst bekämpft, hat er dabei das Recht der römischen Reichskirche nicht hinter sich: wenn das Papsttum die Aufgabe erfüllen sollte, die Ps.Is. ihm stellt, war es nicht damit getan, den Rechtsprimat in dem Umfang zu erneuern, wie er etwa zur Zeit Leos I. bestanden; Ps.Is. mußte ihn erweitern, indem er den schon früher erhobenen Anspruch auf Souveränität des apostolischen Stuhles zum Recht umstempelte[6]).

1) Ps.Marcellus S. 227 c. 7, Vgl. oben S. 15, Anm. 3.

2) Rufin, hist. eccl. X, c. 2 f., Ps. Is. * S. 256.

3) Vgl. Löning KR I 64 ff., 70 ff.

4) l. c. S. 504.

5) l. c. 505; Hinschius KR. III 690.

6) Übrigens entnahm Marsilius von Padua gerade der Pseudo-Isidorischen Quellensammlung die Belege für den Satz, daß der weltlichen Obrigkeit die höchste Leitung über Generalsynoden zustehe, II c. 20.

Die Stellung des Römischen Bischofs in der Kirche nach Pseudo-Isidor

Kapitel II

Lehrtätigkeit und Gesetzgebung

1. Die Organe der Alten Kirche für die Festsetzung der Lehre und der Ordnung

Die Kirche besaß vor Constantin noch keine Instanz, die kraft formalen Rechts allgemeinbindende Entscheidungen in Fragen der Lehre und der Ordnung hätte geben können. Es hing vom consensus omnium ab, ob eine Ordnung sich in der ganzen Kirche durchsetzen konnte oder nicht. Einzelne kirchliche Mächte, z. B. die römische oder die kleinasiatischen Gemeinden, konnten ihren Einfluß in besonderem Maß geltend machen; aber wenn sie durchdrangen, geschah es nicht kraft rechtlicher, sondern kraft moralischer Autorität[1]).

Erst Constantin gab der Kirche ein einheitliches Organ für die Rechtssetzung — wie überhaupt für die Entscheidung der wichtigsten Angelegenheiten —, die ökumenische Synode; neben oder über ihr stand der Kaiser[2]).

Der römische Bischof — für die ersten zwei Jahrhunderte sagt man besser: die römische Gemeinde — übte auf die Rechts- und Lehrbildung starken Einfluß aus[3]). Es ist hier nicht not-

---

1) Man denke z. B. an den Osterstreit i. J. 192; an den Streit über die Ketzertaufe zwischen Stephanus und Cyprian.

2) Vgl. Löning I 428. — Ed. Schwartz, Kaiser Konstantin etc. S. 79 ff., 133 ff.

3) Z. B. Festsetzung des Kanons, der Osterfeier, vgl. v. Schubert, Grundzüge d. KG. (1904), S. 134 ff.

wendig, die Gründe hiefür aufzuführen: jedenfalls galt die römische Tradition schon gegen Ende des zweiten christlichen Jahrhunderts als die ehrwürdigste von allen Gemeinden [1]). Aber diese Autorität war nur moralischer Art. Seit die Kirche in der Reichssynode eine einheitliche Vertretung besaß, konnte Rom seinen Einfluß auch dort geltend machen; aber es stand ihm auch hier kein festes Recht zu, weder auf die Berufung und Leitung der Synode, noch auf die Bestätigung ihrer Beschlüsse [2]).

Aber eben im 4. und besonders dann im 5. Jhdt. setzte die Entwicklung ein, in deren Verlauf der tatsächliche Primat Roms in den Rechtsprimat umgesetzt wurde. Jedoch hält sich dieser Prozeß in der Alten Kirche noch in bestimmten Schranken. Vergegenwärtigen wir uns die Rechte, die der römische Bischof erwarb, soweit sie für seine Lehrautorität bedeutsam sind [3]).

Ein Reskript der Kaiser Gratian und Valentinian v. J. 380 erteilte dem römischen Bischof gewisse jurisdiktionelle Rechte über Metropoliten und appellierende Bischöfe; der Erlaß galt für Italien, Spanien, Gallien, Britannien und Afrika [4]). Diese jurisdiktionelle Befugnis kam auch der Lehrautorität des römischen Bischofs zugut: in begrenztem Umfang erhielt sie rechtliche Qualität. Wir sehen seitdem die römischen Bischöfe, von Siricius an, ihre Meinung nicht mehr als Brüder im Herrn [5]), sondern als Vorgesetzte äußern. Aber sie hatten nur das Recht der bindenden Interpretation des geltenden Rechts, nicht das der selbständigen

---

1) Irenaeus, adv. haeret. III 3, 1 u. 2 bei Mirbt [3] S. 13.

2) Löning I 69, 428; Sohm KR I 441 ff.; v. Schulte, Stellung etc. S. 22 ff.

3) Nikäa c. 6 bestätigt die oberbischöflichen Rechte des röm. Bischofs über ganz Italien, Löning I 436; analog dazu die des Bischofs v. Alexandrien über ein größeres Gebiet in Ägypten. Speziell handelt es sich um „die Befugnis, die Wahl der Bischöfe in mehreren Provinzen zu leiten und die Bischöfe zu ordinieren" Löning I 435. — Die Synode Sardica i. J. 343 erkannte dem römischen Bischof eine inhaltlich sehr beschränkte jurisdiktionelle Befugnis zu — Löning I 452 ff. —, die überdies weder vom Osten noch von Afrika im Westen anerkannt wurde. Die Lehrautorität des röm. Bischofs bekam durch diese Synodalbeschlüsse keinen rechtlichen Charakter.

4) Text: Collectio Avellana, ep. 13. S. Getzeny, Stil u. Form etc. S. 38 42. — Dazu das Religionsedikt v. J. 380 (bei Mirbt S. 45), vgl. Getzeny S. 42

5) Wenn auch der brüderliche Stil nicht ganz verschwindet, vgl. Getzeny S. 45 u. sonst.

Rechtsschöpfung[1]). Und auch das nur innerhalb des Abendlandes[2]).

Die Päpste des 5. Jhdts. hielten sich im allgemeinen innerhalb dieser Grenzen[3]). Ihre Regierung im Abendland wird mehr und mehr ausgeprägt; aber sie sind nicht souverän, sie sind die Wächter des geltenden Rechts[4]).

Sie konnten allerdings auf römischen Synoden selbst in die Lehr- und Verfassungsbildung eingreifen. Aber erstens konnten römische Synodalbeschlüsse nur in Italien und im weiteren Abendland Geltung beanspruchen; und zweitens: Fragen von allgemeinkirchlicher Bedeutung konnten hier nur verhandelt, nicht entschieden werden[5]).

Wir wenden uns Ps.Is. zu. Daß er den maßgebenden Einfluß der Kaisers auf die Rechtsbildung ignoriert, ist im ersten Kapitel[6]) schon zur Sprache gekommen. Hier verfolgen wir, wie er die anderen, mit Rom konkurrierenden kirchlichen Instanzen zurückdrängt, indem er die Einschränkungen, die in der alten Kirche für die Lehrgewalt des römischen Bischofs bestanden, nach verschiedenen Richtungen durchbricht.

2. A. Steigerung der Lehrgewalt des röm. Bischofs im extensiven Sinn

Der Fälscher hat die Dekretalen[7]) der römischen Bischöfe als Vorbild für seine Machwerke benutzt; und nicht bloß das, er übernahm die Formeln, welche die Päpste gebraucht hatten, um ihren Willen kund zu tun, um zu tadeln, zu verbessern, zu verfügen[8]). Aber man bemerkt leicht einen gewichtigen Unterschied:

1) Vgl. Getzeny S. 42 f.; Hinschius KR. III 688.

2) Außer Getzeny, Döllinger Papsttum S. 351, Anm. 75.

3) Getzeny 52, 59 etc.

4) K. Müller I 271; Döllinger S. 21.

5) v. Schulte S. 23.

6) S. oben S. 21 f.

7) Hier für alle Schreiben von autoritativem Charakter; für die genaue Unterscheidung von Responsum und Dekretale s. Getzeny 47 ff.

8) Z. B.: Leo I ep. 4 c. 5 (Ball. I 616, * S. 615) omnia decretalia constituta .. custodire debere mandamus — Ps-Damas. S. 515 Schluß. Ps-Gaius c. 7 S. 218: illud statuentes vobis et omnibus servare mandamus. Ps-Sixtus II c. 6. S. 192.

die Päpste des 5. Jhdts. hatten den autoritativen Stil nur Bischöfen des ihnen unmittelbar unterstehenden Bezirks, oder in weiterem Kreis, Bischöfen des Abendlandes gegenüber gebraucht. Die Briefe an Bischöfe des Orients, d. h. besonders Briefe dogmatischen Inhalts, weichen im Stil stark ab von den Dekretalen. Der römische Bischof nimmt hier nicht die schroff befehlende Haltung ein; er verkehrt mit den Bischöfen, die nicht zu seinem Amtsbezirk gehören, im kollegialen Ton[1]). Die Päpste Ps.Is's dagegen machen keinen Unterschied zwischen Bischöfen des Abendlandes und des Orients: sie gebrauchen diesen wie jenen gegenüber den Dekretalenstil. Das ist nicht etwa auf Nachlässigkeit des Verfassers zurückzuführen: etwa jeder dritte Brief ist eine Enzyklika, oder im Dekretalenstil an Bischöfe des Ostens gerichtet[2]). Der Fälscher übernimmt aus echten Briefen die

— Zosimus * S. 553: Exigit dilectio tua praeceptum apostolicae sedis — Ps-Joh. S. 694 — Felix III c. 3 * S. 633: de clericis . . servari praecipimus hunc tenorem, quem Nicaena synodus etc. Ps.-Euseb. c. 21 S. 242 . . praecipimus. — Bonifacius ad Hil S. * 556: cesset huiusmodi pressa nostra auctoritate praesumptio etc. — Ps-Damas S. 513, Ps-Sixt. c. 8 S. 193., Ps-Jul. S. 474. Siricius, ad Himer, c. 1 * S. 520 . . si non vultis a nostro collegio separari, Ps-Dam. S. 513 — Siric. c. 2 * S. 521: nunc praefatam regulam omnes teneant sacerdotes, qui nolunt ab apostolicae petrae soliditate divelli . . Ps-Damas c. 18 S. 505. — Siric. c. 7 Schluß * S. 522: Ps-Fab. c. 10 S. 161. c. 11 — Coelestin, ad ep. Galliae * S. 559: in speculis a deo constituti ut vigilantiae nostrae diligentiam comprobantes et quae coercenda sunt resecemus et quae observanda sunt sanciamus: Ps-Fab. c. 11 S. 161.

1) Mir ist von Leo I. nur ein Brief bekannt, in dem er diese Regel durchbricht, der Brief an Dioscur v. Alexandrien ep. 9 Ball I 628 f. Ps.Is * S. 627.

2) Von 115 Briefen (die falschen Synoden und die Briefe an Ps-Päpste eingerechnet) sind es 36; dazu 3 an Bischöfe des Abendlands, es wird aber betont, daß der Inhalt für alle Bischöfe gilt. Ein Brief (S. 104 Ps-Alex.) an alle Priester, aber nicht im Dekretalenstil gehalten. — 1. Ps-Clemens c. 52 f. S. 52 f. omnibus coepiscopis etc. 2. Ps-Anaclet c. 1 f. S. 66 episcopis omnibus . . 3. Ders. c. 28—41 S. 81 omnibus episcopis . . 4. Ps-Evarist c. 4—11 omnibus per Aegyptum . . fratribus . . 5. Ps-Alex. c. 1—10 S. 94 omnibus orthodoxis per diversas provincias Christo . . famulantibus. 6. Ders. c. 11—15 S. 102 omnibus episcopis per diversas constitutis regiones . . 7. Ps-Xistus c. 1—3 S. 105: omnibus . . fratribus. 8. Ders. c. 4—6 S. 108 omnibus episcopis. 9. Ps-Telesforus c. 1—5 S. 109 carissimis fratribus et dilectissimis episcopis. 10. Ps-Viginius c. 1—5 S. 113: cunctis in apost. fide . . degentibus. 11. Ps-Pius c. 1—6 S. 116 omnibus ecclesiis. 12. Ps-Victor c. 1—6 S. 127 cunctis fratribus Alexandria domino famulantibus (Osterfrage). 13. Ps-Zepherin c. 10—14

autoritativen Formeln; dabei verallgemeinert er die Adresse: Leo I. macht im 16. Brief (Ball I 716, Ps.Is. * S. 612) den Bischöfen Siziliens Vorwürfe, weil sie die Regeln der römischen Tradition übertreten haben; hätten sie sich an ihren Lehrer, den apostolischen Stuhl von Rom, gehalten, so wären sie vor dieser Sünde bewahrt geblieben. Der Fälscher verwertet diese Stelle in dem Brief des Ps-Julius an die Orientalen (S. 460 c. 8). Wie Leo d. Gr. gegenüber seinen Suffraganen, wirft sich Ps-Julius den Orientalen gegenüber als der Lehrer auf, der Anspruch auf Gehorsam hat: quam culpam nullo modo potuissetis incidere, si unde consecrationem honoris accipitis, inde legem totius observantiae sumeretis et beati apostoli Petri sedes quae vobis sacerdotalis mater est dignitatis, esset ecclesiasticae magistra rationis[1]).

S. 133 fratribus per Aegyptum domino militantibus. 14. Ps-Urbanus c. 1—11 S. 143 omnibus christianis. 15. Ps-Pontian. c. 6—10 S. 148 episcopis omnibus . . 16. Ps-Fabian c. 1—7 S. 156 dilectissimis ubique . . comministris. 17. Ders. c. 8—24 S. 160 omnibus orientalibus episcopis et cunctis fidelibus. 18. Ps-Cornelius c. 1—2 S. 170 omnibus domino recta fide famulantibus. 19. Ders. c. 3—6 S. 172 Rufo orientali episcopo. 20. Ps-Stephanus c. 4—13 S. 183 omnibus per diversas provincias constitutis episcopis. 21. Ps-Marcellinus c. 2—4 S. 220 universis episcopis per orientales provintias constitutis. 22. Ps-Marcellus c. 1—4 S. 223 universis episcopis per Antiocenam constitutis. 23. Ps-Eusebius c. 7—13 S. 233 fratribus per Alexandriam et Egiptum . . famulantibus. 24. Ps-Marcus c. 1—3 S. 452 Athanasio et universis Aegyptiorum episcopis. 25. Ps-Julius c. 2—9 S. 456 universis Orientalibus episcopis. 26. Ders. c. 11 S. 464 Orientalibus episcopis. 27. Ps-Liberius c. 1 S. 476 omnibus . . . Aegiptiorum episcopis. 28. Ps-Felix II. c. 11—17 S. 484 Athanasio et universis Aegiptiorum. 29. Ders. c. 18—21 S. 491 an dieselben. 30. Ps-Liberius c. 2—3 S. 494 universis episcopis. 31. Ps-Damas. an Paulinus v. Antiochia S. 499. 32. Ders. S. 509 Prospero Numidiae primae sedis episcopo . . et omnibus ceteris ubique in recta . . fide consistentibus . . episcopis. 33. Ps-Sixtus III. S. 561 omnibus Orientalibus episcopis. 34. Ps-Felix IV. S. 697 omnibus episcopis per diversas prov. constitutis. 35. Ps-Pelagius II. S. 720 universis episcopis (Ostreich). 36. Ders. S. 730: universis episcopis et cunctis specialiter per Campaniam et Italiae provintias domino militantibus. Dazu: 1. Ps-Dionysius c. 2—5 an Bischof Severus in Spanien, s. aber c. 3: ut non specialis, sed generalis fiat ista praeceptio. 2. Ps-Felix I. c. 8—16 S. 200 an gallische Bischöfe, s. aber c. 16 S. 203. 3. Ps-Joh. III. S. 715 an Bischöfe Germaniens u. Galliens, s. aber Schluß S. 718: ita vobis et omnibus episcopis ac cunctis generaliter sacerdotibus custodiri debere mandamus.

1) Die Frage, ob Ps-Julius mit diesen Worten Rom als die Quelle der Weihe auch für den Osten bezeichnen will, behandeln wir später (s. Kap. III).

Was der Fälscher durch das einfache Mittel, die Adresse zu verallgemeinern[1]), erreicht, liegt auf der Hand: der römische Bischof übt über die ganze Kirche die oberbischöflichen Rechte aus, die ihm in der Tradition nur über Italien im besonderen und über das Abendland zustehen.

Wenn der Fälscher die Grenze verwischt, innerhalb deren die römischen Bischöfe den Dekretalenstil anwenden konnten, muß man bedenken, daß ein Leser des 9. Jhdts. durch die Fassung der echten Dekretalen irregeführt werden konnte. So reden die römischen Bischöfe sogar in Briefen, die an Suffraganbischöfe gerichtet sind, von der Sorge für die ganze Kirche[2]). Cölestin z. B. spricht in einem Brief an die Bischöfe der Provence von der Pflicht der Aufsicht (* S. 559): Et quamvis circa longinqua specialis cura non deficit, sed se per omnia qua nomen dei praedicatur extendit[3]). Nicht nur die Fürsorgepflicht war als die ganze Kirche umfassend dargestellt — auch die Gebote hatten zuweilen eine allgemeine Formulierung: z. B. generali pronuntiatione decernimus[4]). Dazu kommt, daß die Tradition ver-

---

1) Leo I. ep. 4 an die Bischöfe per Campaniam et Picenum vel Tusciam et per universas provincias constitutis .. schließt c. 5 (Ball I 616 * S. 615): omnia decretalia constituta tam beatae memoriae Innocentii quam omnium decessorum nostrorum quae de ecclesiasticis ordinationibus et canonum promulgata sunt disciplinis, ita vestram dilectionem custodire debere mandamus, ut si quis illa contempserit, veniam sibi deinceps noverit denegari. Ps-Damasus S. 515 schließt den Brief mit denselben Worten; aber die Adresse ist verschieden (S. 509 Prospero Numidiae primae sedis episcopo et omnibus ceteris ubique in recta .. fide consistentibus) ita vobis et omnibus episcopis ac cunctis generaliter sacerdotibus custodiri debere mandamus.

2) Die Päpste des 5. Jhtds. hatten wahrscheinlich mit Absicht diese allgemeinen Formeln gewählt, um den Anspruch auf den Primat über die ganze Kirche zum Ausdruck zu bringen, vgl. K. Müller, KG. I 265. So macht Ps.Is. nur mit den Ansprüchen der echten Dekretalen Ernst.

3) Leo I. ep. 16 (Ball I 715, * S. 611) praef.: Divinis praeceptis et apostolicis monitis incitamur, ut pro omnium ecclesiarum statu impigro vigilemus affectu — Adresse: an die Bischöfe Siziliens; dagegen Ps-Zeppherin c. 10 S. 133: .. ut pro universali .. ecclesia impigro laboremus affectu, Adresse: an die Brüder in Ägypten; ähnlich Ps-Fabian c. 1 S. 156 Divinis praeceptis .. affectu, Adresse: an die Geistlichen der ganzen Kirche.

4) Siricius ad Him. Tarrac. c. 8. * S. 522. Ps-Fabian c. 26 S. 167: generali sanctione prohibemus.

fälscht war: der Liber Pontificalis, der ja für das 9. Jhdt. eine Hauptquelle für die Kenntnis der ältesten Papstgeschichte war, berichtet widerholt von römischen Bischöfen: constitutum de omnem ecclesiam fecit[1]). Konnte unter diesen Umständen der Fälscher es nicht für möglich halten, daß die römischen Bischöfe auch Enzykliken im Dekretalenstil verfaßten?

B. Die intensive Steigerung der päpstlichen Lehrgewalt

3. Die Herrschaft der römischen Tradition

Als der römische Bischof Viktor die Gemeinschaft mit den kleinasiatischen Gemeinden abbrach, weil sie sich in der Osterfrage der römischen Tradition nicht anschließen wollten, hielt ihm Irenaeus entgegen: notwendig sei nur die Einheit im Bekenntnis[2]). Diese Auffassung behauptete sich in der alten Kirche[3]).

Natürlich forderte der römische Bischof die Beobachtung der römischen Normen von seinen Suffraganen auch in geringfügigen Dingen[4]). Innocenz I. begann, diese Forderung auch in einem weiteren Kreis zu erheben, wenn auch nicht so schroff wie seinem Suffragan gegenüber[5]). Gregor I., der große Lehrer des Mittelalters, nahm in dieser Frage einen erstaunlich weitherzigen Standpunkt ein: er wollte nicht, daß Augustin in England, also im unmittelbar römischen Missionsgebiet, die römische Tradition als die allein gültige Norm einführe; wenn Augustin in einer von der römischen abweichenden Tradition etwas Besseres finde, solle er sich daran halten: Non enim pro locis res, sed pro rebus loca nobis amanda sunt[6]).

1) So z. B. Pius ed. Duchesne I S. 132 Zeile 5, Silvester I S. 171 Z. 35, Siricius I 216, Coelestinus I 230. Der Fälscher hat gerade diese Notizen nicht verwertet.

2) Mirbt, S. 11 Zeile 33.

3) Vgl. Augustin ep. 36, gegen die Anmaßung eines Römers.

4) Innoc. I. ad Decent. Eugub. * S. 527 praef. — Leo I. ep. 4. c. 5 * S. 615 — ep. 16 c. 1 * S. 612 (s. o. S. 29).

5) An Victricius v. Rouen * S. 529 praef. vgl. Löning I S. 460 f.

6) MG ep. II Greg Reg. XI 56 a S. 334 (der Text hat eine etwas andere Version als der von Ps-Is. benutzte * S. 738). Zur Echtheitsfrage s. S. 331

Für Ps.Is. gilt auch hier: er macht zwischen Suffraganen des römischen Bischofs und den anderen Bischöfen keinen Unterschied. Die römische Tradition ist bis in Kleinigkeiten hinein für die gesamte Kirche verbindliches Gesetz[1]).

Man kann zur Erklärung zweierlei geltend machen:

a) Was der Liber Pontificalis von den constituta der Päpste zu berichten weiß, betrifft großenteils unbedeutende Dinge, wie die Tonsur, das Tragen priesterlicher Gewänder, das Fasten, das Berühren geweihter Gegenstände usw. Der Fälscher war gezwungen, diese kurzen Inhaltsangaben zur Fabrikation der entsprechenden Originale zu verwerten.

b) Man darf annehmen, daß der Fälscher in diesem Punkt die gemeine Anschauung des 9. Jhdts. zum Ausdruck bringt. Seit das fränkische Königtum und der apostolische Stuhl in enge Beziehungen zueinander getreten sind, beginnt im fränkischen Reich die Angleichung der gottesdienstlichen Formen an die römische Ordnung. Nicht als ob der altkirchliche Gedanke, daß die Einigkeit im Glauben durch Verschiedenheiten in der kulti-

---

Z. 46 ff. *S. 738 III Interrogatio Augustini: Cum una sit fides, cur sunt ecclesiarum consuetudines tam diversae et altera consuetudo missarum est in sancta Romana ecclesia, atque altera in Galliarum ecclesiis tenetur? Responsio b. Gregorii papae: Novit fraternitas tua Romanae ecclesiae consuetudinem, in qua se meminit enutritam. Sed mihi placet, ut sive in Romana sive in Galliarum sive in qualibet ecclesia aliquid invenisti, quod plus omnipotenti deo possit placere, sollicite eligas et in Anglorum ecclesia, quae adhuc in fide nova est, institutione praecipua quae de multis ecclesiis colligere potuisti infundas. Non enim etc. s. oben Text.

1) Z. B. Ps-Fabian c. 1 S. 156 f.: Divinis praeceptis . . monemur . . ut pro cunctarum aecclesiarum statu impigro vigilemus affectu; dann: in Rom gibt es 7 Diakonen für 7 Stadtbezirke zur Verrichtung des Gottesdienstes. (Vorher: unde consequens est debere vos scire, quae apud Romanam in sacro aguntur ritu ecclesiam, ut eius sequentes exempla eius veri filii inveniamini.) Similiter et vobis, prout oportunum fuerit, per singulas civitates est faciendum etc. Es ist eine Enzyklika. — Ps-Julius verlangt von den Orientalen, wie Leo I. von den sizilischen Bischöfen, daß sie sich in allem an die römische Ordnung halten: inde legem totius observantiae sumeretis . . vgl. oben S. 29. Die Magdeburger Centurien bemerken zu Ps-Anaclet c. 2 S. 87: ipse Africanis episcopis suas ceremonias benedicendi obtrudit et dicit in earum observatione unitatem ecclesiae consistere. Ähnlich zu Ps-Stephanus c. 3 S. 183.

schen Ordnung nicht berührt wird, ganz vergessen worden wäre [1]), oder daß die Franken auf ihre Sondertradition keinen Stolz gehabt hätten [2]). Aber der Wunsch, mit Rom volle Gemeinschaft zu haben, überwog [3]).

Ja, der viel weitergehende Gedanke tritt hervor: „Einigkeit im Gottesdienst ist Einigkeit im Glauben“ (v. Schubert S. 636). Alkuin will das einmalige Eintauchen bei der Taufe nicht gelten lassen, da es der römischen Tradition widerspreche: Nemo catholicus contra ecclesiae auctoritatem . . certare audeat. Et ne scismaticus (!) inveniatur et non catholicus, sequatur probatissimam sanctae Romanae ecclesiae auctoritatem [4]). Er bezweifelt, daß Gregor I. diesen Brauch habe gelten lassen; aber er ist tatsächlich intoleranter als Gregor I. [5]).

Man muß aber auch auf den Unterschied der pseudoisidorischen Darstellung von der Auffassung der Zeitgenossen hinweisen: es war zur Genüge bekannt, daß nur „in omnibus paene Latinorum ecclesiis consuetudo et magisterium eiusdem sedis“ anerkannt war [6]). Es war daher gewagt von dem Fälscher, die Geltung des römischen Brauchs in der ganzen Kirche zu be-

1) Zu Karl d. Gr. s. Hauck KG. II 115.

2) Walafrid Strabo, De exordiis etc. MG cap. II 508 Z. 7 f.

3) Ibid. S. 508 Z. 10 f.: sed privilegio Romanae sedis observato et congruentia rationabili dispositionum apud eam factarum persuadente factum est, ut in omnibus paene Latinorum ecclesiis consuetudo et magisterium eiusdem sedis praevaleret, quia non est alia traditio aeque sequenda vel in fidei regula vel in observationum doctrina. S. 507 Z. 3: Walafrid schließt sich den Latini an, im Gegensatz zu den Graeci u. Hispani: scientes quod Romani firmissimi fidei servatores remotis ceteris compositionibus hunc huius hymni tenorem non aliter suscepissent, nisi eum purum ab omni errore cognoverint. Die Franken waren aber nicht immer bereit, ihre Tradition der römischen zu opfern; das beweist der Streit um das filioque. Hauck KG. II 343 f., 348 f. auch II 269 f.

4) MG. ep. IV ep. 137 S. 215.

5) Alkuin sagt, er kenne den betreffenden Brief Gregors nicht; er sei wohl erdichtet; aber der Brief ist echt: MG ep. I lib. I 41 S. 57: de trina . . mersione baptismatis, . . quia in una fide nil officit sanctae ecclesiae consuetudo diversa. — Auch Bonifacius war tolerant, vgl. Hauck KG. I S. 477.

6) Walafrid l. c. S. 508 — daran erinnerte auch der Streit der fränkischen und griechischen Mönche in Jerusalem, MG ep. V Nr. 7 S. 64 f. (Hauck KG II S. 345); ganz abgesehen von den dogmatisch bedeutsamen Gegensätzen, z. B. in der Bilderfrage.

haupten; auf bloße Nachlässigkeit wird man es schwerlich zurückführen können.

4. Die Unfehlbarkeit des Römischen Bischofs

Walafrid Strabo bezeichnet die Romani als die firmissimi fidei servatores[1]); diese Anschauung war im Frankenreich[2]) allgemein verbreitet. Aber man war dort nicht geneigt, die römische Tradition oder gar den jeweiligen Nachfolger Petri für unfehlbar zu halten und dementsprechend die Entscheidungen des apostolischen Stuhles widerspruchslos hinzunehmen. Claudius v. Turin wollte sich nur dann der Autorität des römischen Bischofs beugen, wenn er sie innerlich anerkennen konnte. Certe non ille est apostolicus, qui in cathedra sedet apostoli, sed qui apostolicum implet officium[3]). Wenn man an die anderen radikalen Sätze dieses Mannes denkt, möchte man auch diese Äußerung für das Urteil eines einzelnen halten. Aber tatsächlich spricht sie die unter dem fränkischen Episkopat herrschende Meinung aus; wir sehen das aus den Akten der Pariser Synode v. J. 825. Die fränkischen Bischöfe finden zwar nicht genug Worte, um die einzigartige Autorität des Nachfolgers Petri zu verherrlichen[4]). Aber seine Autorität gilt ihnen nicht als absolut. Die fränkischen Bischöfe sprechen es offen aus: Papst Eugen hat geirrt[5]). Sie beugen sich nicht vor der höchsten Amtsgewalt[6]); der Kaiser

1) L. c. S. 507, auch S. 497: .. et nulla per orbem ecclesia aeque ut Romana ab omni faece haereseon cunctis retro temporibus pura permansit.

2) Vgl. Hauck KG II 114. — Alcuin z. B. ep. 94. MG ep. IV S. 138, carmen 43. MG poet. lat. I S. 254 Z. 9 f.

3) Migne SL 106 col. 385 C, vgl. v. Schubert S. 450, 467.

4) Z. B. MG conc II, 2, S. 523 f.

5) L. c. S. 481 Z. 30 f. über Papst Hadrian; S. 482 Z. 9 ff. über Eugen; vgl. Hauck KG II S. 499 f., v. Schubert S. 399 f.

6) Sie helfen sich, indem sie zwar die höchste Amtsgewalt des Nachfolgers Petri anerkennen, aber da der Papst im Irrtum sei, sie stellvertretenderweise auf den Kaiser übergehen lassen. S. 482 Z. 31: ut quoniam inerat vobis (Kaiser Ludwig d. Fr.) voluntas consulendi et deerat auctoritas quaerendi, eius auctoritate quaereretis veritatem cuius auctoritas deviare videbatur ab ipsa veritate etc. — Zu Karl d. Gr. vgl. Hauck KG II S. 118: „Päpstliche Erlasse galten keineswegs als entscheidend für die königlichen Bestimmungen: sie waren Autoritäten neben anderen, aber nicht über anderen." Über Karls Verhalten zum Papst in den Lehrverhandlungen vgl.

soll die Sache in die Hand nehmen, damit ipsa auctoritas volens nolensque veritati cederet atque succumberet.

Der Fälscher nimmt einen davon stark abweichenden Standpunkt ein. Seine Sammlung enthält auch die Briefe des Gelasius; seltsamerweise verwertet er für seine Machwerke nirgends Stellen wie: (apostolica sedes) quae de omni ecclesia fas habeat iudicandi neque cuiquam liceat de eius iudicare iudicio (* S. 643). Man darf aber nicht bezweifeln, daß das auch die Auffassung des Fälschers war. Er geht noch weiter: er behauptet die Unfehlbarkeit der römischen Tradition [1]: Haec sancta et apostolica mater omnium ecclesiarum Christi ecclesia quae per dei omnipotentis gratiam a tramite apostolicae traditionis numquam errasse probabitur . ., sed ut in exordio normam fidei christianae percepit ab auctoribus suis, apostolorum Christi principibus, inlibata finetenus manet, mit Berufung auf Lucas 22, 31.

Ps.Is. behauptet als erster im fränkischen Reiche die Unfehlbarkeit des apostolischen Stuhles; aber dieser Satz ist älter als Ps.Is. Die eben zitierte Stelle ist dem Schreiben des Papstes Agatho an die oströmischen Kaiser entnommen [2]. Man kann aber nicht sagen, daß der Fälscher hier nur einen in der alten

---

Hauck II S. 336 f., 347 f., v. Schubert S. 387. — Jonas v. Orléans kam, wie es scheint, in der Auseinandersetzung mit Claudius v. T. nicht so leicht über die päpstliche Amtsgewalt weg. Von Unfehlbarkeit ist auch bei ihm nicht die Rede, im Gegenteil s. Migne 106, col. 385 C. Aber er macht, mit Berufung auf Gregor I., gegen Claudius geltend: Is . . qui sub manu pastoris est, ligari timeat, vel iniuste. — Gregor IV. trägt i. J. 833 zu seiner Verteidigung einen ähnlichen Gedanken vor; er ist weit entfernt, sich für unfehlbar zu halten; aber er verlangt unbedingte Hochachtung vor dem höchsten geistlichen Amt, und deshalb vor dessen jeweiligem Träger: Nullo modo enim fieri potest, ut si is qui locum beati Petri tenet, exhonoretur, sine crimine dumtaxat cathedra eius honorata permaneat. Er erinnert an das Verhalten Christi gegenüber dem Hohepriester: Unde constat etiam impium Caipham propter cathedram honoratum esse. MG ep. 5 Agobard ep. 17.

1) S. 179 f.; 205 f.; 453 f. — S. 453 des Fälschers eigene Worte: sancta Romana ecclesia, quae semper immaculata mansit et domino praevidente et b. apostolo Petro opem ferente in futuro manebit, sine ulla haereticorum insultatione firma et immobilis omni tempore persisteret. — Erst dieser Satz bietet die Garantie für den vorhergehenden: der Papst darf von niemand gerichtet werden, vgl. F. Kern, Gottesgnadentum etc. S. 220, Anm. 402.

2) Mansi XI 242, vgl. oben S. 22.

Kirche anerkannten Satz wiederholt; man begegnet ihm erst bei Agatho[1]). Im Gegenteil: Gregor I. hatte sich gegen die Unfehlbarkeit eines einzelnen Bischofs ausgesprochen, indem er den Anspruch des byzantinischen Patriarchen auf den Titel oicumenicos, episcopus universalis, bekämpfte. Sein Argument gegen den Universalepiskopat zeigt, daß ihm der Gedanke an Unfehlbarkeit überhaupt ferne lag: Si enim hoc dici licenter permittitur, honor patriarcharum omnium negatur, et fortasse, si is in errore perit, et nullus iam episcopus remansisse in statu veritatis invenitur[2]).

Es ist somit ersichtlich, worin die Leistung des Fälschers besteht: er macht die bis dahin widerspruchsvolle Tradition einheitlich; er will den Eindruck erwecken, daß die Unfehlbarkeit Roms ein seit der ältesten Zeit geltender und von allen Päpsten vertretener Grundsatz ist. Damit ist aber die Originalität des Fälschers nicht erschöpft: (1) Im ersten Kapitel (S. 22) wurde darauf hingewiesen, daß Papst Agatho nicht nur für die römische Tradition die Unfehlbarkeit in Anspruch nahm, sondern auch den Kaisern schrieb, sie seien vom hl. Geist erleuchtet und seien die Stellvertreter Christi auf Erden; daß aber der Fälscher diese Stellen unterschlägt. (2) Dazu kommt ein Zweites: Agatho be-

1) Das wird natürlich von Döllinger stark betont, l c. S. 15.

Der Satz, daß die römische Kirche den wahren Glauben unverfälscht bewahrt habe, begegnet vor Agatho: so in der Formel des Hormisdas Mirbt S. 71, Ps.Is. *S. 691. Das war nicht bloß eine Behauptung des Papstes, der Satz mußte vom Patriarchen von Konstantinopel unterschrieben werden (i. J. 519, vgl. v. Schubert S. 56). — Kurz vorher hatte Ennodius v. Pavia die persönliche Heiligkeit jedes Papstes behauptet, bei Mirbt S. 70. Der Fälscher hat den libellus aufgenommen, aber diese Stelle nicht verwertet, Ps.Is. *S. 666 (vgl. aber Gregor VII. Dictatus c. 23, ed. Caspar, Reg. Greg. VII., in Epist. selectae II, 1, S. 207).

2) MG ep. I Reg. V 41 S. 334. — Man kann gegen die oben vorgetragene Auffassung nicht einwenden, daß Gregor I. eben nur den Anspruch seines Rivalen bekämpft habe: dagegen spricht, daß er für seine Person diesen Titel abgelehnt hat; weiter die prinzipielle Fassung des Widerspruchs gegen den Titel oicumenicos. Es gibt noch andere Äußerungen von Gregor I., aus denen sich ergibt, daß er zwar den universalen Rechtsprimat für Rom beanspruchte, aber auch, daß er die Gleichheit aller Bischöfe anerkannte, s. unten Kap. IV — vgl. Döllinger S. 358f. Anm. 90, Sohm KR 349 f. über die Stellung der alten Kirche zur Unfehlbarkeit — Ps.Is. hat die oben zitierte Stelle gekannt und verwertet, S. 722.

tont in diesem Schreiben, daß die apostolische Tradition Roms in der Lehre seiner Vorgänger und vor allem in den Festsetzungen der ökumenischen Synoden bestehe. In seltsamem Gegensatz zur Behauptung der Unfehlbarkeit steht die Bescheidenheit, mit der er von seiner theologischen Bildung spricht: sein Bestreben könne nur darauf gehen, das was „regulariter" entschieden sei, mit Herzenseinfalt festzuhalten[1]). Die auffallende Bescheidenheit liegt indessen nur in der Form, in der er diesen Gedanken äußert; der Gedanke selbst, daß die römische Tradition in den Lehren der ökumenischen Synoden besteht, entspricht durchaus dem Recht der Alten Kirche und dem Standpunkt, den seine Vorgänger eingenommen hatten[2]). Der Vorrang Roms vor andern Gemeinden beruht vor allem darauf, daß es an den ökumenischen Entscheidungen treuer als alle anderen festgehalten hat. Das und nichts anderes stand in der Formel des Hormisdas, welche die Bischöfe des Orients im Jahr 519 hatten unterzeichnen müssen: die Unterwerfung unter Rom war gleichbedeutend mit der Anerkennung von Nikäa, Ephesus (I) und Chalcedon[3]). Der römische Bischof hatte nicht die Befugnis, neues, die ganze Kirche bindendes Recht zu setzen — die hiefür berufene Instanz war die ökumenische Synode —; sondern er hatte nur die Be-

1) Mansi XI 234: nam apud homines in medio gentium positos, et de labore corporis quotidianum victum cum summa haesitatione conquirentes, quomodo ad plenum poterit invenirí scripturarum scientia, nisi quod quae regulariter a sanctis atque apostolicis praedecessoribus et venerabilibus quinque conciliis definita sunt, cum simplicitate cordis et sine ambiguitate a patribus traditae fidei conservamus, unum ac praecipuum bonum habere semper optantes atque studentes, ut nihil de eis, quae regulariter definita sunt, miscuatur, nihil mutetur vel augeatur, sed eadem et verbis et sensibus illibata custodiantur? Vgl. v. Schubert S. 238.

2) Vgl. oben S. 27 und gleich unten. Hier sei nur Papst Theodor zitiert, Mansi X 705 C., epistola synod.: .. sufficit namque nobis fides, quam s. apostoli praedicaverunt, concilia confirmaverunt, et s. patres consignaverunt, per quam renati et docti facti sumus, quamque docemus, nullumque augmentum in symbolo fidei, quod a synodis est firmatum, recipientes. Anathema his qui addunt, anathema his qui demunt sancto mathemati, id est symbolo, quod in Nicäno diffinitum, Constantinopoli firmatum, et in Ephesino primo, atque Chalcedone, a sanctis et orthodoxis patribus, qui in catholica fide floruerunt, gratia sancti est spiritus stabilitum.

3) Ps.Is. * S. 691; Mirbt [3] S. 71 bringt die Formel verkürzt, so daß das nicht erkennbar wird.

fugnis, innerhalb seines Amtsbezirks über die Beobachtung des geltenden Rechts zu wachen, es bindend auszulegen und gegen Verstöße einzuschreiten. Papst Bonifacius sah die Aufgabe und Pflicht der römischen Bischöfe darin, paternarum sanctionum diligentes esse custodes[1]). „Die späteren Päpste (nach Siricius) dekretieren die Durchführung der Gesetze; ihre Erlasse befehlen nur die Beobachtung der kirchlichen Disziplin, der auch sie als einer objektiven Macht gegenüberstehen. In all ihren Verfügungen läßt sich sehr deutlich unterscheiden zwischen der objektiven, allgemein-gültigen Rechtsordnung und den päpstlichen Befehlen und Verordnungen, die diesem geltenden Rechte allgemeine Beachtung verschaffen wollen . . .[2])".

Trifft das gleiche für die falschen Dekretalen zu? Stehen auch die Ps-Päpste dem kirchlichen Recht, das sie in autoritativer Form vortragen[3]), als einer gegebenen Größe, „einer objektiven Macht", gegenüber? Oder sind sie konsequenter als Agatho und beanspruchen für sich, der Lehre der Unfehlbarkeit entsprechend, den entscheidenden Anteil an der Festsetzung der Lehre und Ordnung? Wenn diese Frage bejaht werden muß, bedeutet die Unfehlbarkeit bei Ps.Is. mehr als bei Agatho, dessen Worte der Fälscher wiederholt. Wir wollen zuerst die Bedeutung, die der ökumenischen Tradition bei Ps.Is. zukommt, und das Verhältnis, in dem die Ps-Päpste zu den ökumenischen und partikularen Synoden stehen, feststellen und dann untersuchen, ob die Ps-Päpste in souveräner Weise selbst kirchliches Recht schaffen.

---

1) Papst Bonifacius I. in dem Schreiben an Hilarius v. Narbonne, * Ps.Is. S. 556. — Zosimus ep. 5: quod contra statuta patrum et sancti Trophimi reverentiam . . . concedere vel mutare ne huius quidem sedis possit auctoritas. Vgl. Getzeny S. 57. — Leo I. ep. 16 (Ball I 720 Ps.Is. * S. 613) c. 4 wehrt den Vorwurf ab: hoc autem nos, non ex nostra persuasione defendere, sed ex apostolica auctoritate servare (sc. Acta 2). — Gelasius, Brief an Bischöfe Süditaliens und Siziliens c. 11 * S. 651 — Hormisdas, an spanische Bischöfe, Vorrede, * S. 689 f.

2) Getzeny S. 56 f., vgl. auch v. Schulte, Stellung etc. S. 23, 38 f. Anhang S. 102.

3) Das ist aus den autoritativen Formeln, von denen oben S. 27 Anm. 8 einige aufgeführt sind, leicht ersichtlich; für Siricius und Zosimus trifft es nicht ganz zu, s. Getzeny passim.

5. Die Ps-Päpste und die synodale Gesetzgebung

In den bis dahin im Umlauf befindlichen Sammlungen der kanonischen Rechtsquellen nehmen die Synodalbeschlüsse einen viel breiteren Raum ein als die Briefe römischer Bischöfe[1]). Ps.Is. vermehrt die Zahl der echten Papstbriefe — 125 gegen 102 der Hispana — und fügt ihnen noch 115 falsche[2]) hinzu. So wird das ursprüngliche Verhältnis zwischen Synodaldekreten und Papstschreiben in der pseudoisidorischen Sammlung zugunsten Roms umgekehrt. Trotzdem nehmen in dieser Sammlung die Synoden noch einen beträchtlichen Raum ein. Auch aus den falschen Dekretalen selbst kann man noch die Bedeutung der synodalen Gesetzgebung ersehen[3]): die Ps-Päpste berufen sich oft auf Synodalbeschlüsse. Nikäa steht an erster Stelle, allerdings nicht mit den echten, sondern mit den 50 neuen erdichteten Kanones[4]), deren viele von Ps-Julius c. 12 S. 467 f. aufgezählt werden.

Die Ps-Päpste zitieren aber auch eine Reihe von echten Kanones: Ps-Leo I. stützt sich in der die Chorbischöfe betreffenden Entscheidung auf die Synode Neocaesarea c. 13[5]). Ps-Damasus in derselben Angelegenheit außerdem auf Antiochia c. 10[6]). Sehr interessant ist, wie Ps-Pelagius II. (S. 725 f.) auf den Einwand antwortet, die Transmutation von Bischöfen sei nach dem kirchlichen Recht unmöglich, woran auch der römische Bischof

1) Z. B. in der Hispana (Migne SL. 84) 73 Synoden, daneben 102 epistolae decretales; aber jene übertreffen die Papstbriefe, was den Umfang betrifft, bei weitem: in der Ausgabe v. Migne kommen über 530 Spalten auf die Synoden, auf die Papstbriefe 215.

Bei Ps.Is.: nur 54 Synoden (ohne die römischen unter Symmachus); dagegen echte Papstbriefe 125 (von Leo I. allein 49); Verhältnis nach Seiten — im Kleindruck —: Synoden 187, Papstbriefe 152.

2) Die pseudorömischen Synoden und die Briefe an Ps-Päpste eingerechnet.

3) S. besonders die Praefatio sancti Isidori S. 17 c. 4 — S. 18 oben: (päpstl. Briefe) in quibus pro culmine sedis apostolicae non impar conciliorum extat auctoritas.

4) S. 451 f. Bitte um Übersendung der nikän. Beschlüsse — S. 453 Antwort des Ps-Marcus. — S. 482 c. 7. Ps-Athanasius an Ps-Felix II.

5) S. 628 iuxta canones Caesarienses.

6) S. 511: canon sufficienter manifestat — quod alibi in canonibus scriptum est — S. 512 wird Nicäa c. 8, S. 513 Laodicea c. 57 zitiert.

nichts ändern könne[1]). Ps-Pelagius II. ist anderer Meinung; aber er behauptet nicht, der höchste Gesetzgeber zu sein oder die Befugnis zu besitzen, vom geltenden Rechte zu dispensieren. Er legt nur das Recht sinngemäß aus; und dieses besteht unter anderem in den Entscheidungen von Sardica (c. 1) und Antiochia (c. 21)[2]). Er anerkennt damit die Synoden als gesetzgebende Instanzen. Die Ps-Päpste betonen wiederholt die Übereinstimmung der römischen mit der ökumenischen Tradition[3]).

Man bemerkt aber, daß der Fälscher das in der Alten Kirche bestehende Verhältnis zwischen römischer und ökumenischer Tradition, zwischen der Lehrtätigkeit Roms und der der andern Kirchen noch in einem andern als nur zahlenmäßigen Sinn (S. 39) zugunsten des apostolischen Stuhles verändert.

(1) Der Einfluß des römischen Bischofs auf die Synoden wird gesteigert. Das gilt zuerst für die ökumenischen Synoden. Aus Leos d. Gr. Briefen war zu erkennen, daß dem Kaiser die Berufung zustand, und daß der römische Bischof nicht einmal auf den Vorsitz einen Rechtsanspruch hatte. Ps-Julius dagegen (S. 459 c. 5): Ipsi vero primae sedis ecclesiae convocandarum generalium synodorum iura . . . singulari privilegio . . concessa sunt . . .[4]). D. h.: der römische Bischof soll auf die Verhandlungen der höchsten gesetzgebenden Instanz entscheidenden Einfluß haben. Es will aber noch mehr sagen, wenn auch alle Partikularsynoden vom Papst berufen werden und überhaupt auf

---

1) S. 725: licet quidam dicant hoc fieri non licere, (etiam) si consensum apostolicae sedis habuisses.

2) S. 726: quod enim in canonibus legitur — unde et in subiectis canonibus continetur — Ps-Johannes III. zitiert S. 515 Neocaesariense c. 13 — S. 717: nam et in canone legitur Niceno (c. 4), dann: omnia quoque maxima concilia affirmant . . .

3) Ps-Fab. c. 10 S. 161: haec s. Romana ecclesia et Antiocena a tempore apostolorum custodit; haec Hierosolimorum et Ephesianorum tenet — c. 11: Illa autem quae circa divina misteria et erga baptizandos in universo mundo sancta ecclesia uniformiter agit, nach Coelestin * S. 559 c. 12 — Ps-Cornelius c. 3 S. 173 — ders. c. 6 S. 175 — Ps-Lucius c. 7 S. 179: haec fieri prophetae, haec apostoli, haec successores eorum et omnium catholicorum patrum vetant decreta. — Ps-Dam. S. 513: nec quod a nobis extinguitur et a praedecessoribus nostris ac reliquis . . totius orbis episcopis iam extinctum est.

4) Ps-Pelag. II S. 721: . . . cum generalium synodorum convocandi auctoritas apostolicae b. Petri sedi singulari privilegio sit tradita.

dessen Autorität sich stützen müssen[1]). Man darf sich fragen, ob der Fälscher dabei an die synodale Gesetzgebung, oder nicht vielmehr an die jurisdiktionelle Tätigkeit der Synoden gedacht hat. Diese stand für ihn sicher im Vordergrund[2]); aber es ist nicht so, daß die Abhängigkeit der synodalen Lehrtätigkeit von Rom nicht auch gewollt gewesen wäre — sich nur als die unbeabsichtigte Folge aus der Regelung der Jurisdiktionsverhältnisse ergeben hätte. Das geht aus der Bemerkung hervor (Ps-Symmachus S. 681): . . in canonibus in Gangrensi ecclesia apostolica auctoritate conditis de fructuum oblationibus etc.[3]).

Es scheint, daß der Anspruch auf die Berufung der ökumenischen und überhaupt der größeren Synoden im 9. Jhdt. anerkannt wurde[4]); die kleineren Synoden galten als selbständig[5]). Pseudo-Isidor scheint indes nicht der erste zu sein, der auch für diese die Berufung durch den Papst forderte. Agobard von Lyon sah sich gezwungen, derartige Anschauungen zu

1) Praefatio Isidori allgemein c. 8 S. 19: Synodorum vero congregandarum auctoritas apostolicae sedi privata commissa est potestate. — Ps-Julius S. 466 (unten): Sui (sc. Petri) . . . iuris erat, ut absque eius sanctae sedis auctoritate nullus deberet aut concilia celebrare aut episcopos ad synodum convocare . . ders. c. 13 S. 471: nec Romanae ecclesiae legatio interfuit canonibus praecipientibus sine eius auctoritate concilia fieri non debere, nec ullum ratum est aut erit umquam concilium quod eius non fuerit fultum auctoritate. — Ps-Damasus c. 9 S. 503: . . synodum sine eius auctoritate fieri non est catholicum (Sg. Bb. Dst. canonicum), nec episcopus in legitima synodo et suo tempore apostolica vocatione congregata definite dampnari potest, neque ulla umquam concilia rata leguntur, quae non sunt fulta apostolica auctoritate.

2) Vgl. unten Kap. III.

3) Eine römische Synode, i. J. 485, hatte behauptet, Nikäa sei durch den Papst bestätigt worden, s. o. S. 23. — Gelasius * S. 642 hatte zwar nicht, wie Ps.Is., Mitwirkung des Papstes bei der synodalen Gesetzgebung, aber doch entscheidenden Einfluß auf die Rezeption der Beschlüsse beansprucht: . . quod nullus iam veraciter christianus ignoret unuscuiusque synodi constitutum, quod universalis ecclesiae probavit assensus, nullam magis exequi sedem oportere prae ceteris quam primam, quae et unamquamque synodum sua auctoritate confirmat et continuata moderatione custodit — dieses Recht gestand auch Hinkmar v. R. dem Papst zu, Migne 125 col. 748 C. s. unten Kap. III.

4) Hinkmar Migne 126, col. 361 LV cap. c. 20; Synode Paris 825 MG conc II S. 522 Z. 40 f.

5) Hinkmar l. c. col. 359 f., ibid. col. 358 BC, gegen die pseudoisidorischen Sätze.

bekämpfen [1]). In der Abhandlung, in der er das altkirchliche Recht in der Frage des Kirchenguts wieder geltend macht, greift er modernen Zentralisierungsbestrebungen gegenüber auf den altkirchlichen Verfassungsgrundsatz zurück: Christus ist allen Bischöfen, wo immer sie sich auch zusammenfinden, gleich nahe. Die Gottesunmittelbarkeit aller Synoden findet in Agobard einen energischen Vertreter; mit „beißendem Hohn“ [2]) bemerkt er, wenn die Inspiration durch den hl. Geist nur in Anwesenheit römischer Legaten möglich sei, dürfe man auch die Schriften der berühmtesten Väter, eines Cyprian, Athanasius oder Augustin, nicht anerkennen [3]).

Der Fälscher konnte unmöglich die Lehrtätigkeit der in der ganzen christlichen Welt abgehaltenen Synoden ignorieren. Aber er spricht ihnen ab, was die alte Kirche, was auch Agobard noch so hoch schätzte, die Gottesunmittelbarkeit.

(2) Der Fälscher schränkt die Bedeutung der ökumenischen Lehrtätigkeit noch nach einer anderen Richtung hin ein: die ökumenische Grundlage der römischen Tradition wird stark zurückgedrängt zugunsten der original römischen [4]). Es lag dem Fälscher daran, nicht nur die Lehrautorität der römischen Bischöfe, sondern über diese hinaus, die Autorität der Apostel, ja Christi selbst, für seine Zwecke dienstbar zu machen. Deshalb berufen

---

1) MG ep. V ep. 5 c. 20, S. 174 f. — diese Äußerung stammt aus dem Jahr 823 oder 824. — Vgl. Hauck II S. 505.

2) Ulrich Stutz, Benefizialwesen S. 239.

3) L. c. c. 20: Verum quia sunt qui Gallicanos canones aut aliarum regionum putent non recipiendos, eo quod legati Romani seu imperatoris in eorum constitutione non interfuerint, restat, ut etiam sanctorum clarissimorum patrum doctrinas diversosque tractatus, ut sunt Cypriani, Athanasii, Hilarii, Hieronymi, Augustini, doceant esse non recipiendos, quia cum haec tractarent vel exponerent, legati Romani sive imperatoris non aderant. Melius mihi sentire videntur, qui secundum Domini dictum: „Ubi duo vel tres . .“ Dominum quoque inter eos afuisse non dubitant ... Ubicumque enim catholici rectores pro ecclesiarum utilitatibus cum Dei timore in eius nomine et honore conveniunt, quicquid consonanter sanctis scripturis statuunt nulli procul dubio spernenda, immo veneranda omnibus esse debent, quod illa quam maxime auctoritate fulcitur, quia bina per annos singulos concilia fieri et Romani pontifices decreverunt et magna concilia commendarunt.

4) Ob die römischen Bischöfe in souveräner Weise selbst Recht setzen, untersuchen wir erst später.

sich die Ps-Päpste unzählig oft auf die Lehre der Apostel und ihrer Nachfolger[1]). Man wird kaum fehlgehen, wenn man dabei vornehmlich an die römischen Apostel und die Nachfolger Petri denkt[2]).

Dazu kommt die in den falschen Dekretalen reich vertretene Gesetzgebung römischer Synoden[3]); auf diese werden wir noch zurückkommen.

Wenn man die Originale mit den Stellen, wo sie bei Ps.Is. verwertet sind, vergleicht, kann man wiederholt bemerken, daß die allgemeinkirchliche Gesetzgebung als Quelle der römischen Tradition in den falschen Dekretalen zurücktritt: z. B. während Leo I. (ep. 165 Ball I 1357) sich auf Nikäa beruft, spricht Ps-Agapet (S. 707) von der Lehre der Apostel, ihrer Nachfolger und von der römischen Überlieferung. Gregor I. spricht (Reg. lib. V ep. 59) von den vier hl. Synoden, Ps-Dionysius von dem in Rom herrschenden, für alle verbindlichen Brauch (S. 196 c. 3)[4]).

1) Z. B. 133 c. 11; 161 c. 10; 179 c. 7; 182 c. 2; 187 c. 13; 191 c. 4; 459 c. 6; 467 c. 12 etc.

2) Wenigstens in diesem Zusammenhang; an andern Stellen sind mit den successores apostolorum unverkennbar die Bischöfe gemeint, s. unten Kap. IV — Ps-Gaius c. 7 S. 218: de episcoporum . . . ordinationibus s. apostolos et successores eorum ac praecipue Anacletum et praeterea alios sufficienter statuisse cognoscimus. — Ps-Felix II. c. 17 S. 491: . . . quae in decretis sedis apostolicae et ab apostolis eorumque successoribus nostris videlicet praedecessoribus statuta inveniuntur. — Ps-Athanasius c. 7 S. 482: . . ut semper vestrae s. sedis praesules primo apostoli, deinde successores eorum fecerunt — 139 c. 13 — 215 c. 4: suffitienter ab apostolis suorumque decessoribus ac nostris predecessoribus statutum esse putamus — 475: ea quae a s. sede vestra apostolorum eorumque successorum praedicatione percepimus. —

3) Außer den Synoden des Ps-Symmachus S. 675 ff.: Ps-Calixt c. 8 S. 138: antecessores . . nostri cum plurima turba episcoporum . . praeceperunt. Ps-Sixtus I. c. 4 f. S. 108 f. — Ps-Fab. c. 5 S. 158 — Ps-Felix I. c. 8 f. S. 200 f. (c. 16 S. 203) — Ps-Euseb. c. 18 S. 239 — Ps-Silvester S. 449 f. — Ps-Julius S. 454 f.

4) Bei Siricius, an Himerius c. 1 (* S. 520), bezieht sich: a quo tramite vos quoque post haec minime debet deviari etc. auf die ökumenische Tradition, . . . quod etiam totus Oriens Occidensque custodit, a quo tramite vos quoque post haec minime convenit deviari, si non vultis a nostro collegio synodali sententia separari — bei Ps-Vigilius c. 7 S. 712 bezieht es sich auf Rom: . . praesertim cum in his omnibus eius semper sit expectandum consultum (sc. apostolicae sedis), cuius tramiti si quis obviare temptaverit... —

Von dem Fälscher wird auf diese Weise nicht nur die ökumenische Tradition zugunsten der römischen zurückgedrängt: indem er Ps-Päpsten der ersten drei Jahrhunderte echte Zitate aus den Synodalkanones in den Mund legt[1]), weist er dem apostol. Stuhl die Urheberschaft zu. Das Recht, das in den Papstbriefen des 5. Jhdts. gelehrt wird, beruht auf der Synodalgesetzgebung (s. oben S. 37 f.): dieses Verhältnis wird in den eben genannten Fällen umgedreht — die Synoden übernehmen das von den (Pseudo-)Päpsten geschaffene Recht. Im höchsten Maß gilt das für Nikäa; von den echten Kanones wird c. 4 und 9 vornikänischen Ps-Päpsten beigelegt; die 50 weiteren, falschen Kanones sind alle schon in den früheren Pseudo-Dekretalen enthalten. Das gipfelt in dem Satze des Ps-Athanasius: die Lehre der römischen Bischöfe sei vom Nikänischen Konzil bekräftigt worden[2]). Die „mystische Synode“ [3]) schafft nur z. T. neues Recht: im übrigen wiederholt und bekräftigt sie das Dekretalenrecht!

Viktor v. Carthago an Papst Martin (Mansi X. 947): Nos humiles corde, quae recta sunt adiutore domino sapientes, uno vinculo caritatis vobiscum sumus constricti / veram fidem ac religionem catholicam in omnibus defensantes — er beruft sich auf Chalcedon und Leos I. dogmatische Abhandlung. Dagegen Ps-Felix an Ps-Gregor I. S. 748: .. vobiscum constricti / vestram religionem in omnibus fortiter ut fidelis alumnus defensantes a vobis quae recta sunt quaerimus. Dort die Rede eines sich dem römischen Bischof ebenbürtig fühlenden Mannes, hier demütige Unterordnung.

1) Z. B. Chalcedon c. 12 bei Ps-Anaclet c. 26 S. 79 — Nicaea c. 4 bei Ps-Anacl. c. 18 S. 75 (ebenda conc. IV Carth. c 22) und Ps-Anic. c. 1 S. 120 — Antiochia c. 9: Ps-Lucius c. 5 S. 176.

2) S. 475: .. ea quae a sancta sede vestra apostolorum eorumque successorum praedicatione percepimus, adque que in Nicena synodo roborata cognovimus predicare . . . Ps-Julius c. 8. — Ps-Felix II. c. 2 S. 479: Nam scimus in Nicena magna synodo . . . ab omnibus concorditer esse roboratum, non debere etc. — Praefatio Isidori c. 6 S. 18: .. Eadem et antiqui apostolici qui fuerunt ante synodum Nicenam sanxerunt.

3) Hinkmar v. R., z. B. Migne 126, ep. 32, c. 10, col. 235 — Hinkmar enthüllte an dieser für ihn so wichtigen Stelle den Betrug: Migne 126, LV Cap. c. 21 col. 365 f. — Aber die Ps-Päpste bleiben auch für Hinkmar die Urheber eines Teiles des kirchlichen Rechts, Migne 126 col. 422 B: quia igitur partim Lucius (S. 176 c. 5) et post eum plenius Antioceni canones decreverunt (c. 9) — col. 390: ex quo sacra concilia in Ecclesia catholica

6. Die Ps-Päpste als selbständige Gesetzgeber

Aus dem eben Gesagten ergibt sich schon, daß die Ps-Päpste souveräne Gesetzgeber sind. Es bleibt noch übrig, die verschiedenen Formen darzustellen, in denen sie als Gesetzgeber auftreten.

(1) Die Gesetzgebung auf römischen Synoden [1]). Diese ist natürlich keine Neuerung Ps-Is's. Worauf es ankommt, ist, daß in der alten Kirche die römischen Synodaldekrete nur im Regierungsbezirk des römischen Bischofs, nicht aber außerhalb, verpflichtend waren. Wenn die römischen Bischöfe solche Beschlüsse den ihnen nicht untergebenen Bischöfen mitteilten, waren die Beschlüsse selbst im autoritativen Stil, der übrige Teil des Briefes im brüderlichen Stil gehalten [2]). Um Geltung zu erlangen, mußten sie im nichtrömischen Gebiet erst noch rezipiert werden [3]). Dagegen reden die Ps-Päpste und ihre Synoden so autoritativ wie die ökumenischen Synoden; sie verlangen von der ganzen Kirche Befolgung ihrer Gebote [4]). Es ist selbstverständlich, daß die römische Synode nicht mit Matth. 18: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind usw.", diesen Anspruch begründen konnte, sondern nur mit der Autorität des apostolischen Stuhles. Der römische Bischof tritt denn auch als der eigentlich Handelnde auf, z. B. Ps-Sixtus c. 6 (S. 108): His taliter consideratis atque cum reliquis episcopis decretis tamquam om-

celebrari coeperunt, illa quae suo tempore partim viguerunt, nisi quantum ex eis sacra concilia assumenda viderunt ex usu ecclesiastico effluxerunt etc.

1) Stellennachweise oben S. 43 Anm. 5.

2) Z. B. Siricius ep. 5 (Coustant 651 f.), vgl. Getzeny S. 45; Papst Anastasius an den Bischof v. Jerusalem, ep. 2, wo er Origines und Rufinus ablehnt (Coustant 723 f.), vgl. Döllinger S. 351 Anm. 75.

3) Z. B. Conc. Tolet. III c. 1 (Ps.Is. * S. 359): . . maneant in suo vigore conciliorum constituta simul et synodicae sanctorum praesulum Romanorum epistolae, vgl. Döllinger S. 17 u. Anm. 76.

4) Z. B. Ps-Sixtus I c. 4 S. 108, an alle Bischöfe; c. 6 decernimus — Ps-Felix II. c. 12 S. 485: et ut de cetero sollicitudo sit, ne talia proveniant, capitula quaedam a sanctis patribus, tam in Nicena synodo quam et in hac sede constituta ponamus . . Est namque synodicis decretum in statutis . ., an die ägyptischen Bischöfe. — Ps-Calixt c. 8 S. 138: Antecessores . . nostri cum plurima turba episcoporum . . praeceperunt. — Ps-Fabian c. 5 S. 158: . . apostolica auctoritate cum omnibus eiusdem apostolicae atque universalis ecclesiae filiis statuentes sancimus — an alle Bischöfe.

nium curam gerentes, propter sedis propriae apicem decernimus[1]).

(2 a) Man findet manche Stellen, in denen ein Rechtssatz von einem Ps-Papst in selbstherrlicher Sprache vorgetragen wird. Bei näherer Prüfung stellt es sich jedoch heraus, daß der in Frage stehende Rechtssatz schon in einer vorangehenden Ps-Dekretale vorkommt — z. B. als Gebot der Apostel oder einer römischen Synode[2]) —, also nur wiederholt wird. Aber nicht darauf, sondern auf den souveränen Ton kommt es an: die Wiederholung geltenden Rechts in der Form persönlicher Rechtssetzung beweist, daß die Ps-Päpste selbst die gesetzgebende Gewalt besitzen[3]).

(2 b) Oft wenn Ps-Päpste Verfügungen der Apostel oder der Väter wiederholen, fügen sie hinzu: et nos eadem firmamus. Ps-Fabian c. 21 S. 165: Similiter statutum est et nos eadem statuta firmantes statuimus, . . . etc.[4]). Auch darin zeigt sich die Ähnlichkeit mit der Gesetzgebung besonders der ökumenischen Synoden, die auch zuweilen die Entscheidungen von früheren Synoden ausdrücklich anerkennen[5]).

(2 c) Die Ps-Päpste setzen neues Recht; das ist eindeutig erkennbar z. B. aus den folgenden Worten des Ps-Gaius (c. 7

1) Darauf folgt als neuer Rechtssatz: ut nemo pontificum aliquem suis rebus expoliatum episcopum aut a sede pulsum excommunicare aut iudicare praesumat.

2) Z. B. Ps-Viginius c. 4 S. 114: . . peregrina negotia et iuditia prohibemus, zuerst bei Ps-Anaclet c. 15 S. 73; hier Berufung auf apostol. Befehl. — Ps-Sixtus II. c. 6 S. 192: Verbot einen exspoliierten Bischof vor Gericht zu stellen; zuerst bei Ps-Sixtus I. c. 6 S. 108, hier Verfügung einer römischen Synode.

3) Über die Ähnlichkeit dieses Dekretalenstils mit dem Stil der kaiserlichen Reskripte, s. Getzeny S. 28.

4) Ps-Marcellus c. 11 S. 228: . . et a b. Clemente ipsis eum instruentibus apostolis legimus definitum et nos eadem firmamus . . Ps-Anaclet c. 15 S. 73: Leges ecclesiae apostolica firmamus auctoritate . . Ps-Telesforus c. 4 S. 112 — Ps-Calixt c. 13 S. 139 — Ps-Pontian. c. 9 S. 149 — Ps-Damasus S. 513: nec quod a nobis extinguitur et a predecessoribus nostris ac reliquis . . totius orbis episcopis iam extinctum est. — firmare, confirmare hat bei Ps.Is. natürlich nicht bloß die Bedeutung, „sich zu etwas bekennen, es annehmen“ (v. Schulte l. c. S. 110 b, c), sondern drückt das Urteil einer mindestens gleichgeordneten Instanz aus.

5) Z. B. Chalcedon c. 1: A sanctis patribus in unaquaque synodo usque nunc prolatas regulas tenere statuimus — conc. III. Tolet. c. 1.

S. 218): De episcoporum ... ordinationibus sanctos apostolos et successores eorum ac precipue Anacletum ... suffitienter statuisse cognoscimus; et idcirco non est necesse nos replicare, nisi quod illi non statuerunt. Illud tamen nos statuentes vobis et omnibus servare mandamus, ut .. [1]).

Somit kann es als sicher gelten, daß die Ps-Päpste — mit oder ohne römische Synode — eine selbständige gesetzgebende Instanz darstellen. Es wäre nicht ganz zutreffend zu sagen, der apostolische Stuhl trete ebenbürtig neben die ökumenischen und partikularen Synoden; denn wir haben oben nachgewiesen, daß die amtliche Lehrtätigkeit und Gesetzgebung in der ganzen Kirche als vom römischen Bischof abhängig dargestellt wird. Kann man sich wundern, wenn der Fälscher den Ausdruck „pro captu intelligentiae meae" für einen römischen Bischof anstößig findet [2]), oder wenn er die Einschränkung ignoriert, die Felix III. für die Geltung päpstlicher Dekretalen selbst aussprach: er gab zu, daß sie ergänzt werden können von anderen Bischöfen, quia spiritus sanctus ubi vult inspirat [3])?

---

1) Ps-Calixt c. 1 S. 135: Jeiunium quod ter in anno apud nos celebrare didicisti, convenientius nunc per quatuor tempora fieri praecipimus — Rechtssetzungen bestimmter Päpste: Ps-Anaclet c. 15 S. 73 peregrina iuditia submovemus. — Ps-Sother c. 3 S. 124: über das Berühren von geweihten Gefäßen. — Ps-Gaius c. 4 S. 214: Strafe für Kläger, welche die Anklage nicht beweisen können — Ps-Calixt c. 17 S. 140 f.: Qualifikation der Kläger.

2) Innocenz I. an Exsuperius v. Toulouse (* S. 531); es fehlt bei Ps-Evarist. c. 1 S. 87.

3) * S. 634, Brief an die Bischöfe Siziliens c. 6. — Felix III. schärft übrigens nur die Nikänischen Bestimmungen ein: c. 3 servari praecipimus hunc tenorem, quem Nicena synodus .. servandum esse constituit; c. 4. — Der Fälscher verwertet die Einleitung dieses Schreibens S. 167 c. 25. Es lag kein Anlaß vor, c. 6 mit zu verwerten; es kommt hier nur darauf an zu zeigen, daß diese Worte gar nicht in die falschen Dekretalen passen würden; sie enthalten an und für sich nur die in der Alten Kirche herrschende Anschauung: vgl. z. B. Cyprian (Hartel, epistolae II) ep. 58 c. 4; ep. 74 c. 10. — ep. 71 c. 3; ep. 75 c. 4. — Conc. V. Constantinopel. Mansi IX 369 (bei v. Schulte S. 53 und Anm. 114); in einem päpstlichen Schreiben sind sie immerhin auffallend: sie zeigen, wie stark das, was man das ökumenische Element nennen kann, doch noch in den Dekretalen des 5. Jhdts. ist: His itaque rite dispositis et ad ecclesiarum vestrarum notitiam ... perlatis parere vos convenit, quibus licet ad animarum reparationem nihil deesse videatur, tamen si cui novi aliquid et quod praeterire nos potuit, fuerit revelatum, secundum

Der Unterschied zwischen den echten und falschen Dekretalen ist somit unverkennbar: dort Auslegung und Einschärfung des auch dem römischen Bischof gegebenen Rechts; hier außerdem selbständige Rechtsetzung. Wenn man die anderen Punkte hinzunimmt, in denen die Lehrgewalt des römischen Bischofs gesteigert und die Selbständigkeit der Synoden gemindert wird, dann sieht man, wie bescheiden Leo „der Große" neben den Ps-Päpsten sich ausnimmt.

Man darf jedoch nicht vergessen, daß der Fälscher sich bei der Abfassung der falschen Dekretalen an die Notizen des Liber Pontificalis hielt. Dort heißt es regelmäßig: hic (sc. papa) constituit, wo nicht gar: constitutum de ecclesia fecit. Welchen genauen Sinn diese Wendungen haben, läßt sich nicht bestimmt entscheiden [1]); jedenfalls konnte Ps-Is. diese constituta als rechtssetzende Dekretalen, analog den Synodaldekreten, auffassen. Aber wenn auch Ps-Is. die Darstellung des Liber Pontificalis vielleicht auf seiner Seite hat, setzt er sich in Widerspruch zu der Auffassung, die man im fränkischen Reiche von dem rechtlichen Charakter der päpstlichen Dekretalen hatte. Bonifazius wandte sich wiederholt an den römischen Bischof um Aufklärung: aber er erwartete von ihm keinerlei neue Rechtssätze, sondern nur Auslegung der Kanones. Der Papst ist nach seiner Auffassung genau so den kirchlichen Gesetzen unterworfen wie alle anderen; ja, er wagt mehr als einmal Kritik an unkanonischen Zuständen in Rom oder an angeblichen päpstlichen Entscheidungen zu üben [2]).

---

b. apostolum Paulum, tacente priore fideliter insinuet, quia spiritus sanctus ubi vult inspirat, maxime cum sua causa tractatur, nec nos pigebit audire, sed si quae sunt omissa, non arroganter abnuere, sed rationabiliter ordinare.

1) Es wird im Lib. Pont. nie gesagt, ob der Inhalt des constitutum neu ist oder nur wiederholt wird. Es ist möglich, daß das constituere nur den Sinn hat „eine bindende Verfügung — die nichts Neues zu enthalten braucht — erlassen". Jedoch spricht z. B. der Bericht über den Osterstreit (i. J. 192): hic (sc. Victor) constituit, ut s. pascha die dominico celebraretur — dafür, daß der röm. Bischof wirklich als Gesetzgeber hingestellt werden soll. Einem Papstbiographen, der von Enzykliken im Dekretalenstil (s. oben S. 36 und Anm. 4) zu berichten weiß, ist auch zuzutrauen, daß er die Päpste als souveräne Gesetzgeber aufgefaßt wissen wollte — das wäre nicht der einzige Fall, in dem in der Zeit des Papstes Symachus das geschichtl. Bild — aus Unkenntnis oder Absicht — verzeichnet wurde; vgl. v. Schubert S. 53 f.

2) Bes. ep. 50 (ed. Tangl) S. 80 ff. Bonifazius hat gehört, daß in Rom

Das von dem Fälscher dem apostolischen Stuhl zugeschriebene Gesetzgebungsrecht stieß auf energischen Widerspruch bei Hinkmar v. Reims[1]). Wenn er auch die Echtheit der in der Sammlung des Isidorus Mercator enthaltenen, bis dahin unbekannten Papstschreiben bezweifeln mochte, jedenfalls konnte er sie nicht, wie die fünfzig neuen nikänischen Kanones, als unecht entlarven. Er gab daher das Gesetzgebungsrecht der vornikänischen Päpste zu[2]). Aber vom 4. Jhdt. an sind für ihn die Synoden, vornehmlich Nikaea und die andern ökumenischen Synoden, die Organe für die Festsetzung der Lehre und Ordnung[3]). Hinkmar beruft sich hiefür auf die Briefe der römischen Bischöfe des 5. Jhdts.; Ge-

---

heidnische Bräuche im Schwange sind. — Ehebrecherische Presbyter und Bischöfe behaupten, der Papst habe sie als Geistliche bestätigt: S. 85 quos contra contendimus, quia apostolicam sedem contra decreta canonum nequaquam audivimus iudicasse. Aus der Antwort des Papstes Zacharias ep. 51 S. 91: non enim aliud te agere volumus, preter quam quod sacri precipiunt canones vel etiam ab hac apostolica sede instructus esse dinosceris — Non enim aliud nobis convenit predicare quam quod a s. patribus sumus edocti. Si vero et novi aliquid inimici astutia agente acciderit, quod tua s. fraternitas minime per canonum instituta discernere possit, huc nobis non pigeat insinuare, quatenus Deo iuvante, quaeque ad emendationem novae plebis esse possunt, tibi absque tarditate respondere maturemus. ep. 58 S. 107: Bonifacius hatte den Papst der Simonie beschuldigt, darauf Zacharias: . . quasi nos corruptores simus canonum . . . absit enim a nobis etc.

1) Im Kampf mit seinem Neffen Hinkmar v. Laon, der die Ps-Päpste zitierte; LV Capitula c. 25 Migne 126 col. 384 f.

2) S. oben S. 44 Anm. 4.

3) Vgl. Schrörs, Hinkmar S. 398 ff. S. 403: „Sein Gedanke, den er allerdings aus begreiflichen Gründen nicht mit aller Schärfe ausspricht, zielt dahin, daß den Dekretalen neben den Konzilienbeschlüssen bloß sekundäre Bedeutung als Interpretation und Vollzugserklärung der Kanones zukommt. Darum vergleicht er auch die konziliarischen Gesetze mit der ‚lex aeterna', die selbst durchaus unveränderlich und die Wurzel aller anderen Gesetze ist, und mit welcher diese als deren Entfaltung in vollkommenem Einklang sich befinden müssen. Aus dieser Idee ergibt sich noch eine andere Folgerung, daß nämlich alle Dekretalen, welche im Widerspruch mit den Kanones stehen, in sich nichtig sind." — Hinkmar weist Migne 126 col. 354 f. (LV c. 20) Unterschiede zwischen dem vor- und nachnikänischen, dem päpstlichen (d. h. pseudoisidorischen) und synodalen Rechte auf. Aber es seien keine Widersprüche, denn die Bestimmungen des vornikänischen Rechts seien pro temporum et rerum ac qualitate causarum getroffen (col. 354 A). Gültig bleibe nur, was von den Synoden übernommen worden sei.

lasius ist sein Kronzeuge[1]). Er unterscheidet zwischen promulgare leges, was soviel wie leges condere bedeute, und de legibus promulgare, d. h. die Anwendung, Auslegung und Einschärfung des gegebenen Rechts[2]). Die römischen Bischöfe hätten nicht das Recht des leges promulgare, sondern nur das de legibus promulgare geübt. „Niemals spricht Hinkmar von einer legislatorischen Gewalt der römischen Kirche“[3]). Schrörs bestreitet, daß Hinkmar damit die Lehrgewalt z. B. eines Leo d. Gr. richtig umschreibt[4]). Ich möchte aber gegen Schrörs behaupten: Hink-

---

1) Migne 126, col. 390: zitiert Augustin: kirchliche Ordnung sei nur, was auf der Hl. Schrift, den Synoden und der ökumen. Tradition beruhe (B). Darauf Innocenz I. zitiert (C): Oportet igitur eos, quin Domini sacerdotes, hoc sequi quod Ecclesia Romana custodit . . . Dann fährt Hinkmar fort: Quid sit autem, quod Ecclesia Romana custodit, et Domini sacerdotes oporteat sequi, demonstrat Gelasius (* Ps.Is. S. 642): Confidimus . . quod nullus iam veraciter Christianus ignoret, uniuscuiusque synodi constitutum, quod universalis Ecclesiae probavit assensus, nullam magis exsequi sedem prae ceteris oportere quam primam . . . Und l. c. col. 35 A: Gelasius (Ps.Is. *651, c. 11): Cumque nobis contra salutarium reverentiam regularum cupiamus temere nihil licere, et cum sedes apost. super his omnibus . . ., quae paternis canonibus sunt praefixa, pio devotoque studeat tenere proposito, satis indignum est, quemquam vel pontificum, vel ordinum subsequentium, hanc observantiam refutare, quam b. Petri sedem et sequi videat et docere: satisque conveniens sit, ut corpus ecclesiae in hac sibimet observatione concordet, quam illic videre conspiciat, ubi Dominus Ecclesiae totius posuit principatum.

2) Migne 126, col. 318 C: Promulgare autem leges, est leges condere; promulgare de legibus, est de illis iudicia sumere, et secundum illas iudicare, earumque observationem et iudicia omnibus intimare.

3) Schrörs S. 405.

4) Ibid. S. 403 f.

5) Ob Hinkmar sachlich im Rechte ist, z. B. im Fall Rothads und Hinkmars v. Laon, ist eine andere Frage; uns kommt es nur auf seine kanonischen Argumente an. Wenn Schrörs meint, Hinkmar ziehe zu Unrecht aus den von ihm zitierten Papstbriefen den Schluß, daß der Papst nur Wächter der kanon. Ordnung sei, da die betreffenden Briefe „das autonome Gesetzgebungsrecht des hl. Stuhles“ nicht berühren (S. 404), so ist darauf zu sagen: Leo I. und die Päpste vor ihm, außer Siricius und Zosimus, übten dieses Recht überhaupt nie aus. Hinkmars Unterscheidung zwischen leges promulgare und de legibus promulgare stimmt mit der von Getzeny gemachten: Rechtsschöpfung und Einschärfung geltenden Rechts überein. — Allerdings gab Hinkmar dem Papst Nikolaus I. gegenüber seinen Standpunkt, daß auch der apostol. Stuhl an das kirchl. Recht synodalen Ursprungs gebunden sei, zwar nicht in der Theorie, aber doch tatsächlich auf. Anders als Bonifacius, wagt er nicht

mar vertritt im wesentlichen das Recht der alten Kirche und hat die Auffassung, welche die Päpste des 5. Jhdts. von ihrer Lehrgewalt hatten, auf seiner Seite gegen Ps.Is. [5]).

---

die Richtigkeit der päpstlichen Entscheidung (im Fall Rothad) anzufechten, auch wenn sie das kirchliche Recht zu verletzen scheint, ep. 2 Migne 126 col. 25 ff. (Schrörs S. 254 f.). Hinkmar zählt zuerst die Gründe auf, welche gegen die Restitution Rothads sprechen: Gründe sachlicher Art (das Verhalten Rothads, die Folgen der Restitution auf das kirchl. Leben) und formaler Art (die für den Prozeßgang geltenden kanonischen Regeln). Wenn aber Nikolaus I. trotzdem anders entscheidet, will sich Hinkmar in blindem Vertrauen und Gehorsam fügen; mit der souveränen Rechtsauslegung gesteht er dem Papst zum mindesten tatsächlich eine über das kanonische Recht erhabene Stellung zu: col. 38 D Quorum et si iudicium (der Synode, die Rothad verurteilt hatte) pro quacunque causa forte rationabiliore, et adhuc nobis incognita, vestrae summae auctoritati, quam multa nobis occulta non transeunt, placuerit refragari, quia meum est mea vobis obediendo committere, et non iudicia vestra discutere sustinebo, et contra vestram restitutionem regularem, si forte in eo agenda visa fuerit . . . non recalcitrabo . . . col. 41 C: Vos videbitis quid inde facto melius erit, et nobis in iudicio vestro videndum est quid Deus velit. quoniam iniusta esse non poterunt divina iudicia, quae a soliditate confessionis apostolicae petrae, adversus quam inferi portae . . . non praevalebunt, dictante iustitia proferentur. —

Lebenslauf

Ich, Gotthold Hartmann, Sohn des Bezirksnotars a. D. Friedrich Hartmann und seiner Ehefrau Louise, geb. Wyder, bin geboren am 22. April 1902 zu Ravensburg in Württemberg. Vom 7. bis 9. Lebensjahr besuchte ich die Volksschule in Ravensburg, sodann das dortige Gymnasium, das ich im Sommer 1920 mit dem Reifezeugnis verließ. Vom Herbst 1920 bis zum Frühjahr 1926 studierte ich Geschichte, Englisch und Deutsch in Tübingen, Berlin und Edinburgh; ich besuchte Vorlesungen und Übungen bei den Herren Professoren Bohnenberger, Franz, Grierson, Haller, Holl, Meinecke, Schneider, Spranger, Tröltsch, Vogt, Wahl und Weber. Zu besonderem Dank bin ich Herrn Prof. Dr. Haller verpflichtet, dem ich die Anregung zu dieser Untersuchung und wertvolle Förderung bei der Ausarbeitung verdanke. Im Frühjahr 1926 bestand ich das erste, im Frühjahr 1927 das zweite philologische Staatsexamen und stehe seitdem als Studienassessor im württembergischen Schuldienst.